



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günther Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

12. Januar 2009

Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein GmbH (GVB) auf das Land Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein GmbH (GVB) mit Sitz in Lockstedt wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 18. September 2000 gegründet. Das Stammkapital von 750 T€ wird zu 100 % vom Land Schleswig-Holstein gehalten. Die GVB hat ein abweichendes Wirtschaftsjahr vom 1. Februar bis zum 31. Januar. Das Eigenkapital beträgt aktuell rd. € 26,9 Mio.

Das Land SH hat durch die GVB in dem Zeitraum 2001 bis 2005 stille Einlagen bei der LB Kiel und der HSH Nordbank von insgesamt rd. € 1 Mrd. gezeichnet und diese vollständig durch Kredite finanziert. Durch Verkauf von gewandelten stillen Einlagen an J.C. Flowers und entsprechende Tilgung im Jahre 2007 konnte die Darlehenssumme auf ca. € 863,2 Mio. für das Treuhandverhältnis vermindert werden. In den Jahren 2004, 2007 und 2008 wurden Stille Einlagen der GVB in Aktien umgewandelt. Das wirtschaftliche Eigentum ging auf das Land über. Die GVB behält die Treuhandverwaltung.

Das Land bürgt gegenüber der GVB für sämtliche Lasten. Die Ermächtigung für die Übernahme einer Bürgschaft bis zu einer Höhe von € 1,1 Mrd. ist in § 18 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2009/2010 enthalten.

Am 18. Juli 2008 zeichnete die GVB mit den übrigen Gesellschaftern der HSH eine Stille Einlage mit Wandlungspflicht („*Mandatory Convertible*“), die spätestens zum 31. Dezember 2010 in Stammaktien umgewandelt werden muss (vgl. auch Umdruck 16/3291). Die GVB hat die dafür erforderlichen Darlehen aufgenommen. Das Land hat auf Basis des in § 16 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2007/2008 bestehenden Bürgschaftsrahmens eine Bürgschaft übernommen.

Grund für die Zeichnung war weiterer Eigenkapitalbedarf der HSH. Das Eigenkapital wurde ihr durch eine stille Beteiligung in Höhe von € 962 Mio. gewährt. Diese wurde von den Gesellschaftern der HSH bzw. von denen nahe stehenden Gesellschaften unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Beteiligungsquoten bei der HSH gezeichnet. Auf die GVB entfällt ein Betrag von rd. € 180 Mio.

Spätestens am 31. Dezember 2010 soll die stille Beteiligung von der RESPARC Funding III Limited Partnership zur Tilgung der Schuldverschreibung an die Gläubiger übertragen werden. Diese bringen die stillen Beteiligungen anschließend gegen Gewährung neuer Aktien in die HSH ein.

Einzelne Transaktionen gibt nachfolgende Tabelle zusammengefasst wieder:

Datum	Transaktion	Volumen	Summe Schulden
01.02.2001	Begründung einer Stillen Gesellschaft zwischen GVB und LB Kiel; Nachtrag vom 15.12.04: Umwandlung zum 31.12.2007 in haftendes EK	250 Mio. €	250 Mio. €
26.02.2002	Begründung einer Stillen Gesellschaft zwischen GVB und LB Kiel; Nachtrag vom 15.12.04: Umwandlung eines Teilbetrages von 1,95 Mio. € zum 31.12.2007 in haftendes EK	250 Mio. €	500 Mio. €
11./21.3.2002	Errichtung einer Stillen Gesellschaft zwischen GVB und Hamburger LB	250 Mio. €	750 Mio. €
24./25.3.2003	Erwerb eines LBBW-Anteils durch die GVB	100 Mio. € zzgl. 226,3 T€	rd. 850 Mio. €
15.12.2004	Umwandlung von Stillen Einlagen der HGv in Aktienkapital (insgesamt 605 Mio. €) und anteiliger Erwerb neuer Stammaktien durch die GVB als Treuhänderin für das Land	rd. 118,3 Mio. €	rd. 968 Mio. €
15.12.2004	Vereinbarung über die Umwandlung Stillen Einlagen in Aktienkapital von insgesamt 750 Mio. € zum 31.12.2007 (GVB anteilig: 250 Mio. € aus Vertrag vom 1.2.2001 sowie 1,95 Mio. € aus Vertrag vom 26.2.2002)		rd. 968 Mio. €
01.07.2005	Wandlung Stillen Einlagen i. H. v. 118,3 Mio. €		rd. 968 Mio. €
31.12.2007	Wandlung Stillen Einlagen von rd. 252 Mio. € abzgl. Verkauf von 105,3 Mio. € an JC Flowers		rd. 863 Mio. €
18.07.2008	Vereinbarung über die Umwandlung Stillen Einlagen von rd. 498,05 Mio. €		rd. 863 Mio. €
18.07.2008	Vertrag über eine Stille Beteiligung mit RESPARCS III (insgesamt 962 Mio. €), Anteil GVB:	rd. 180 Mio. €	rd. 1.043 Mio. €

Im Rahmen eines Gutachtens sollten Empfehlungen unter Berücksichtigung handels- und steuerrechtlicher Aspekte hinsichtlich einer Auflösung der Treuhanderschaft bei der GVB und einer Übertragung der damit im Zusammenhang stehenden Aktiva und Passiva im Jahr 2009 auf das Land erarbeitet werden. Darüber hinaus ist eine mögliche Übertragung der durch die GVB gehaltenen Pflichtwandelanleihe i. H. v. € 180 Mio. auf das Land und ein späterer Abverkauf im Rahmen eines Börsenganges Gegenstand der Prüfung gewesen.

Das Gutachten der BDO sowie ein ergänzender Nachtrag vom 16. Dezember 2008 werden - wie in der Finanzausschusssitzung am 24. September 2008 verabredet - hiermit dem Finanzausschuss und nachrichtlich dem LRH zur Kenntnis gegeben.

Das Gutachten stellt auf den Stand 31. Oktober 2008 ab. Bezüglich der Treuhanderschaft kommt das vorliegende Gutachten (Ziff. II. 1) zu dem Ergebnis, dass die Auflösung der bestehenden Treuhandverhältnisse aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist, da die Aktien wirtschaftlich bereits jetzt dem Land zuzuordnen sind.

Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit einer möglichen Übertragung der Pflichtwandelanleihe (Ziff. II. 2) verschiedene Szenarien aufgestellt worden. Die Beispielrechnungen ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 4 des Gutachtens.

Dazu kann als Ergebnis festgehalten werden, dass es steuerlich günstiger ist, wenn die GVB die Pflichtwandelanleihe bis zur Wandlung in Aktien hält (vgl. Anlagen 3 und 4 zum Gutachten). Im Zeitpunkt der Wandlung (spätestens 31.12.2010) wäre es jedoch steuerlich vorteilhafter, die Anleihe bzw. die entsprechenden Aktien auf das Land - mit dem Ziel einer Veräußerung - zu übertragen (vgl. Anlagen 1 und 2 zum Gutachten). Insoweit enthält das Haushaltsgesetz 2009/10 eine entsprechende Ermächtigung des Finanzministeriums (§ 21 Abs. 2).

Ein handelsrechtliches Risiko besteht dahingehend, dass die Erträge aus der Anleihe aufgrund der Entwicklung bei der HSH ganz oder teilweise ausfallen. Da die GVB die Darlehen weiter bedienen muss, würden bei der GVB Verluste entstehen, die das Eigenkapital mindern.

Die Prognosen über das Jahresergebnis 2008 der HSH sind derzeit noch sehr unsicher. Es ist aber mit einem Jahresfehlbetrag zu rechnen. Bei einem ausgewiesenen Verlust werden Aktien wegen des aktienrechtlichen Verbots der Einlagenrückgewähr (§ 57 AktG) nicht mit Dividenden bedient. Dies gilt grundsätzlich auch für die Vergütung Stiller Einlagen. Daher werden von der GVB im Juli 2008 in Aktien gewandelte Stille Einlagen von ca. € 498 Mio. sowie die Pflichtwandelanleihe von ca. € 180 Mio. nicht vergütet. Bei der GVB fallen daher zum Jahresabschluss 31. Januar 2009 (abweichendes Wirtschaftsjahr) – korrespondierend zu dem Dividendenausfall im Landeshaushalt - geplante Einnahmen in Höhe von brutto ca. € 25 Mio. aus. Das Eigenkapital der GVB beträgt ca. € 27 Mio. Der einmalige Ausfall der Vergütung ist somit gedeckt.

Darüber hinaus wird die GVB im Rahmen der buchtechnischen Verlustzuweisung je nach Höhe des Jahresfehlbetrages der HSH Nordbank die Pflichtwandelanleihe neu bewerten müssen. Um in diesem Zusammenhang eine drohende buchmäßige Überschuldung der

GVB zu vermeiden, soll in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer der GVB das wirtschaftliche Risiko aus den von der GVB aufgenommenen Stillen Einlagen der HSH mit Wandlungspflicht übernommen werden. Dazu enthält § 21 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2009/2010 eine entsprechende Ermächtigung.

Aus handelsrechtlicher Sicht ist der Verbleib der Wertpapiere mit einem Gesamtwert von ca. € 180 Mio. bei der GVB bis zum Wandlungstichtag somit unschädlich, sofern eine Insolvenz der GVB abgewendet werden kann.

Aus diesen Gründen wurde ein Treuhandvertrag vom 10. November 2008 unter den aufschiebenden Bedingungen der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2009/2010 sowie der Zustimmung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages (§ 21 Abs. 3 Haushaltsgesetzentwurf bzw. § 21 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2009/2010) geschlossen. Dieser hat zur Folge, dass die mit dem Wandlungstichtag entstehenden Aktien treuhänderisch von der GVB gehalten, wirtschaftlich aber dem Land zugeordnet werden. Dabei trägt das Land die sich aus der Treuhand ergebenden Kosten (§ 2 Abs. 5) sowie das Abwertungsrisiko (§ 4). Ferner sieht der Vertrag vor (§ 3), dass das Land für den Fall einer - durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigten - drohenden Überschuldung der GVB das wirtschaftliche Risiko aus den von der GVB i. H. v. rd. € 180 Mio. gezeichneten Stillen Einlagen (RESPARC III) übernehmen wird.

Auf dieser Grundlage ist eine Ergänzungsvereinbarung zum Treuhandvertrag vom 10. November 2008 entworfen worden. Die darin getroffenen Vereinbarungen setzen die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers voraus, wonach der GVB die Insolvenz droht. Die Vereinbarungen verstehen sich als überwiegend klarstellende Regelungen, die dazu dienen, das wirtschaftliche Risiko und damit die drohende Insolvenz von der GVB abzuwenden; letzteres gilt insbesondere auch für das Risiko, welches sich aus einem möglichen Ausfall von Erträgen aus der Pflichtwandelanleihe ergibt.

Nach Auskunft der BDO sind der Treuhandvertrag vom 10. November 2008 und die - im Entwurf vorliegende - Ergänzungsvereinbarung das geeignete Mittel, das Insolvenzrisiko abzuwenden.

Zur Umsetzung der Ermächtigung in § 21 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2009/2010 soll die Zustimmung des Finanzausschusses zu den folgenden Verträgen eingeholt werden:

- Treuhandvertrag Pflichtwandelanleihe vom 10.11.2008
- Entwurf einer Ergänzung zum vorgenannten Treuhandvertrag.

Zur Verbesserung der Haushaltstransparenz sieht das Haushaltsgesetz 2009/2010, das im Dezember 2008 vom Parlament verabschiedet worden ist, weiterhin in § 21 Abs. 5 eine Ermächtigung des Finanzministeriums zur Übertragung der gesamten Vermögenswerte sowie der korrespondierenden Verbindlichkeiten auf das Land vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzausschusses vor.

Im Zuge der haushaltstechnischen Umsetzung sind die bisherigen Titel im Epl. 5 (Titel 05 06 121 02 Gewinne aus der Beteiligung an der HSH sowie Titel 05 06 671 01 Erstattung der Finanzierungskosten der GVB) zum Epl. 11 übertragen worden. Die relevanten Zahlungen nach dem 1. Januar 2009 (Zinsen, Tilgung, Anschlussfinanzierung) werden danach

vollständig aus dem Schuldenhaushalt (vgl. Kapitel 1116) geleistet. Daraus folgt auch, dass die bereits ab Ende Januar 2009 anstehenden Anschlussfinanzierungen über den Landeshaushalt abzuwickeln sind.

Die Übertragung der bisher treuhänderisch von der GVB gehaltenen Aktien und die Übertragung der korrespondierenden Verbindlichkeiten von € 862 Mio. von der GVB auf das Land soll zügig nach Zustimmung des Finanzausschusses zu den vorgelegten Vertragswerken stattfinden. Darüber hinaus hat die GVB einen Teil der für das Land SH erworbenen und treuhänderisch gehaltenen Anteile in Höhe von rd. € 1,2 Mio. aus eigenen Mitteln finanziert. Diese Anteile sollen ebenfalls zügig nach Zustimmung des Finanzausschusses gemäß § 21 Abs. 5 auf das Land übertragen und der entsprechende Erstattungsanspruch gestundet werden. Diesbezüglich wird auf den vorliegenden Entwurf eines Schuldscheines verwiesen. Etwaige Ansprüche der GVB für zu leistende Zinsdienste und sonstige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Treuhandverhältnissen stehen, sind der GVB vom Land ebenfalls zu erstatten. Aufgrund des abweichenden Geschäftsjahres der GVB, das zum 31. Januar eines jeden Jahres endet, ist beabsichtigt, die Vertragswerke bis zum 31. Januar 2009 abzuschließen.

Die erforderlichen Verträge werden dem Finanzausschuss gemäß § 21 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2009/2010 zur Zustimmung vorgelegt:

- Entwurf eines Vertrages über die "Abwicklung bei Beendigung von Treuhandverhältnissen; Aktienübertragungsvertrag; Schuldübernahmevertrag und Stundungsvertrag"
- Entwurf eines Schuldscheines Land/GVB.

Für die Umsetzung der genannten Maßnahmen enthält § 21 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2009/2010 eine Ermächtigung des Finanzministeriums, die hierfür erforderlichen Titel einschl. Verpflichtungsermächtigungen einzurichten und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist. Da die Ansprüche der GVB gegen das Land i. H. v. rd. € 180 Mio. zzgl. Kapitaldienste, insgesamt rd. € 200 Mio., aus obigen Verträgen erst ab 2011 fällig werden, ist im Haushalt 2009/10 keine entsprechende Veranschlagung von Barmitteln erforderlich, sondern nur die Ausbringung einer Verpflichtungsermächtigung. Die erforderliche Deckung wird sichergestellt.

1. Der Finanzausschuss nimmt das Gutachten der BDO vom 31. Oktober 2008 sowie den ergänzenden Nachtrag vom 16. Dezember 2008 zur Kenntnis.

2. Der Finanzausschuss wird gebeten, die Zustimmung gemäß § 21 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2009/2010 zum Treuhandvertrag über die Pflichtwandelanleihe vom 10.11.2008 sowie zum Entwurf einer Ergänzung zum vorgenannten Treuhandvertrag zu erteilen.

3. Der Finanzausschuss wird gebeten, die Zustimmung gemäß § 21 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2009/2010 zur Übertragung der bisher treuhänderisch von der GVB gehaltenen Aktien der HSH auf das Land und zur Übertragung der korrespondierenden Verbindlichkeiten auf Basis der beigefügten Vertragsentwürfe zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff

Anlagen:

- BDO Gutachten vom 31. Oktober 2008
- Ergänzender Nachtrag vom 16. Dezember 2008
- Entwurf eines Vertrages über die "Abwicklung bei Beendigung von Treuhandverhältnissen; Aktienübertragungsvertrag; Schuldübernahmevertrag und Stundungsvertrag"
- Entwurf eines Schuldscheines Land/GVB
- Treuhandvertrag Pflichtwandelanleihe vom 10.11.2008
- Entwurf einer Ergänzung zum vorgenannten Treuhandvertrag Pflichtwandelanleihe

GUTACHTEN

zu handels- und steuerrechtlichen Problemkreisen

bei der

Gesellschaft zur Verwaltung und
Finanzierung von Beteiligungen
des Landes Schleswig-Holstein mbH

für das

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
ANLAGENVERZEICHNIS	III
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	IV
VERTRAGSVERZEICHNIS	VI
I. AUFTRAG UND SACHVERHALT	1
1. Bisherige Entwicklung der GVB	1
1.1 Halten stiller Beteiligungen	1
1.2 Halten von Beteiligungen aller Art	2
1.3 Zeichnung einer Pflichtwandelanleihe	4
2. Auftrag	5
II. AKTUELLE UND ZUKÜNFTIGE ENTWICKLUNG	7
1. Auflösung der Treuhandverhältnisse	7
1.1 Handelsrechtliche Würdigung	7
1.2 Steuerrechtliche Würdigung	8
1.3 Fazit aus der Auflösung der Treuhandverhältnisse	8
2. Übertragung der Pflichtwandelanleihe	8
2.1 Handelsrechtliche Würdigung	8
2.1.1 GVB	9
2.1.1.1 Bewertungsrisiko	9
2.1.1.2 Ertragsrisiko	10
2.1.1.2.1 HSH bedient stille Beteiligung / Pflichtwandelanleihe	11
2.1.1.2.2 HSH bedient stille Beteiligung / Pflichtwandelanleihe nicht	11
2.1.2 Land Schleswig-Holstein	12
2.1.3 Handelsrechtliches Fazit	13

2.2 Steuerrechtliche Würdigung	13
2.2.1 Vollständige Übertragung der Verträge auf das Land SH	13
2.2.2 Teilweise Übertragung der Verträge auf das Land SH	14
2.2.2.1 Ausgeglichenheit der Geschäfte bei Trennung	15
2.2.2.2 Steuerliche Auswirkung der Trennung der Geschäfte	16
2.2.2.2.1 Verkaufsfall	17
2.2.2.2.2 Laufende Geschäftstätigkeit	18
2.2.2.2.3 Steuerliches Fazit aus der Trennung der Geschäfte	19
2.2.3 Keine Übertragung der Verträge auf das Land SH	19
2.2.4 Steuerrechtliches Fazit	20
III. ZUSAMMENFASSUNG	21

ANLAGENVERZEICHNIS

Steuerliche Konsequenzen des Verkaufs der Aktien der HSH durch die GVB	<u>Anlage</u> 1
Steuerliche Konsequenzen des Verkaufs der Aktien der HSH durch das Land SH	<u>Anlage</u> 2
Besteuerung der laufenden Einkünfte aus der Pflichtwandelanleihe bei der GVB	<u>Anlage</u> 3
Besteuerung der laufenden Einkünfte aus der Pflichtwandelanleihe beim Land SH	<u>Anlage</u> 4

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Beschreibung
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
Basispunkt	100 Basispunkte entsprechen 1%-Punkt
EstG	Einkommensteuergesetz
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate (Euro-Referenzzinssätze für den Interbankenhandel am Geldmarkt)
FHH	Freie und Hansestadt Hamburg
GewSt	Gewerbsteuer
GewStG	Gewerbsteuergesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVB	Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein mbH
HGB	Handelsgesetzbuch
HGV	Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH
HR	Handelsregister
HSH	HSH Nordbank AG
InsO	Insolvenzordnung
KESt	Kapitalertragsteuer
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LBBW	Landesbank Baden-Württemberg

LB HH	Hamburgische Landesbank
LB SH	Landesbank Schleswig-Holstein
n.F.	neue Fassung
rd.	rund
SGV-SH	Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein
SH	Schleswig-Holstein
SoIZ	Solidaritätszuschlag
SVB	Schleswig-Holsteinische Sparkassen Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs-GmbH & Co. KG

VERTRAGSVERZEICHNIS

Nachfolgend sind die wesentlichen, im Gutachten genannten Verträge in chronologischer Reihenfolge aufgeführt:

Nr.	Titel	Datum
1	Gesellschaftsvertrag der GVB	18.09.2000/ 06.03.2003
2	Vertrag über die Begründung einer stillen Gesellschaft zwischen der GVB und der LB SH (GVB III)	01.02.2001
3	Vertrag über die Begründung einer stillen Gesellschaft zwischen der GVB und der LB SH (GVB IV)	26.02.2002
4	Vertrag über die Begründung einer unbefristeten stillen Gesellschaft zwischen der GVB und der LB HH	11./21.03.2002
5	Kauf- und Abtretungsvertrag zwischen der LBBW und der GVB, dem SGV-SH und der FHH	24./25.03.2003
6	Treuhandvertrag über den Erwerb und die Verwaltung von Anteilen an der HSH zwischen dem Land SH und der GVB	15.12.2004
7	Vereinbarung über die Umwandlung stiller Einlagen der HSH in Aktienkapital zwischen HGVB, GVB, SGV-SH, FHH, Land SH, SVB, WestLB Beteiligungsholding GmbH und der HSH	15./16.12.2004
8	Einbringungsvertrag mit Aufhebung des Vertrages GVB III sowie mit Teilaufhebung des Vertrages GVB IV zwischen der GVB und der HSH	25.04.2007
9	Einbringungsvertrag mit Abtretung des Vertrages GVB III sowie mit Teilabtretung des Vertrages GVB IV zwischen der GVB und der HSH	27.09.2007
10	Treuhandvertrag über die Verwaltung von Anteilen an der HSH zwischen dem Land SH und der GVB	17.07.2008
11	Vereinbarung über die Umwandlung stiller Beteiligungen der HSH in Aktienkapital zwischen GVB, HGVB und SGV-SH	18.07.2008
12	Vertragskonvolut zur Pflichtwandelanleihe	18.07.2008

I. AUFTRAG UND SACHVERHALT

Am 29. August 2008 hat uns das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein (SH) mit Beratungsleistungen zur umfassenden und fachkundigen Aufarbeitung bei handels- und steuerrechtlichen Problemkreisen bei der Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein mbH (GVB) beauftragt.

Nicht zum Auftrag gehört die handels- und steuerrechtliche Aufarbeitung bereits in der Vergangenheit abgeschlossener Sachverhalte. Zur Konkretisierung des Auftrags haben wir deshalb nachfolgend die bisherige Entwicklung dargestellt, die gleichzeitig Ausgangslage für den zu begutachtenden Sachverhalt ist.

1. Bisherige Entwicklung der GVB

Die GVB wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 18. September 2000 (Nr. 1¹) mit einem Stammkapital von T€ 25 gegründet und am 22. Januar 2001 beim Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter der Nummer HRB 2071 IZ eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist Lockstedt. Das Stammkapital wird zu 100 % vom Land SH gehalten. In 2002 wurde eine Kapitalerhöhung auf T€ 750 aus thesauriertem Gewinn vorgenommen. Die GVB hat ein abweichendes Wirtschaftsjahr vom 1. Februar bis zum 31. Januar. Zum Bilanzstichtag 31. Januar 2008 wies die GVB ein Eigenkapital in Höhe von rd. € 29,1 Mio. aus. Am 11. August 2008 wurde eine Ausschüttung in Höhe von € 2,25 Mio. beschlossen. Das Eigenkapital beträgt mithin vor Berücksichtigung des laufenden Ergebnisses rd. € 26,9 Mio.

1.1 Halten stiller Beteiligungen

Ursprünglich war der Gegenstand des Unternehmens der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von **stillen Beteiligungen** an juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts im Interesse der Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur des Landes SH und aller damit zusammenhängender Geschäfte.

¹ die Nummernangabe bezieht sich im nachfolgenden Text auf den jeweiligen im Vertragsverzeichnis aufgeführten Vertrag

Die GVB wurde nach den Unterlagen zur Gründung unter anderem deshalb errichtet, weil das direkte Halten stiller Beteiligungen durch das Land SH steuerlich ungünstiger gewesen wäre als das Halten durch eine Zweckgesellschaft. Grund hierfür war die geplante Refinanzierung der Beteiligungen am Kapitalmarkt. Während die Erträge beim Land SH in voller Höhe der Kapitalertragsteuer unterlegen hätten, hätten die Refinanzierungskosten des Landes SH steuerlich nicht berücksichtigt werden können. Auf Ebene der GVB war es dagegen möglich, die Erträge aus stillen Beteiligungen mit den entsprechenden Refinanzierungskosten steuerwirksam zu saldieren.

Am 1. Februar 2001 (Nr. 2) beteiligte sich die GVB mit einer stillen Einlage von € 250 Mio. an der LB SH (vormals Amtsgericht Kiel, HRA 3993). Mit Verträgen vom 26. Februar 2002 (Nr. 3) und vom 11./21. März 2002 (Nr. 4) zeichnete die GVB weitere stille Beteiligungen bei der LB SH und LB HH (vormals Amtsgericht Hamburg, HRA 93822) in Höhe von jeweils € 250 Mio. Somit beteiligte sich die GVB insgesamt mit stillen Beteiligungen in Höhe von € 750 Mio.

Die stillen Beteiligungen werden über zinsvariable Kapitalmarktdarlehen auf der Basis des 12-Monats-EURIBOR (Zinssatz für 12-Monats-Geld im Interbankenhandel) refinanziert. Die Darlehen sind über Landesbürgschaften abgesichert. Für die Landesbürgschaften werden von der GVB marktgerechte Avalprovisionen (Bürgschaftsprovisionen) an das Land gezahlt. Für die stillen Beteiligungen erhält die GVB eine variable Vergütung, die sich am Basiszinssatz des jeweiligen Refinanzierungsdarlehens orientiert und einen Risikoaufschlag enthält.

Nach Auskunft des Landes SH und der Geschäftsführung der GVB erfolgte die Verzinsung der stillen Beteiligungen zu marktüblichen Konditionen.

1.2 Halten von Beteiligungen aller Art

Am 6. März 2003 (Nr. 1) wurde der im Gesellschaftsvertrag der GVB definierte Unternehmensgegenstand auf den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von **Beteiligungen aller Art** - auch in treuhänderischer Form - erweitert. Der GVB wurde hiermit die Möglichkeit gegeben, auch Aktien zu halten. Dies geschah mit Ausblick auf die Verschmelzung der LB SH und der LB HH zur HSH am 2. Juni 2003 (HR Amtsgericht Hamburg unter HRB 87366 u. HR Amtsgericht Kiel unter HRB 6127). Mit der Verschmelzung bestanden die stillen Beteiligungen an den Landesbanken an der HSH als deren Rechtsnachfolgerin fort.

Nach der Satzungsänderung bei der GVB verpflichteten sich die Anteilseigner mit Vertrag vom 24./25. März 2003 (sog. Grundsatzvereinbarung) auf eine Umwandlung der stillen Beteiligungen an der HSH in Aktienkapital zum 31. Dezember 2007 hinzuwirken, um die Kapitalstruktur der HSH qualitativ zu verbessern.

In der Folge kaufte und übernahm die GVB mit Vertrag vom 24./25. März 2003 (Nr. 5) eine stille Beteiligung an der HSH in Höhe von rd. € 100 Mio. von der LBBW (verkaufte LBBW-Beteiligung I) sowie mit Vertrag vom 15. Dezember 2004 (Nr. 6) von der HGV 1.251.620 neue Stammaktien der HSH zu einem Kaufpreis von € 94,516 pro Aktie (rd. € 118 Mio.). Das Land SH beteiligte sich damit wirtschaftlich mit weiteren € 228 Mio. an der HSH. Die Aktien hält die GVB treuhänderisch für das Land SH, welches Aktionär der HSH ist.

Weiterhin wurden mit Vertrag vom 15./16. Dezember 2004 (Nr. 7) vereinbart, von der GVB gehaltene stille Beteiligungen bei der HSH in Höhe von rd. € 252 Mio. mit Wirkung zum 31. Dezember 2007 in Aktienkapital (2.665.663 Aktien zu € 94,516 pro Aktie) umzuwandeln. Die Umwandlung erfolgte im Wege einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen gemäß § 183 AktG mit Einbringungsverträgen vom 25. April und 27. September 2007 (Nr. 8 und 9). Die Verträge über die Errichtung einer stillen Beteiligung an der HSH wurden in entsprechender Höhe aufgehoben. Von den 2.665.663 Aktien wurden 1.114.069 Aktien verkauft, 1.551.594 Aktien verblieben in treuhänderischer Verwaltung der GVB für das Land SH.

Mit Vertrag über die Verwaltung von Anteilen an der HSH vom 17. Juli 2008 (Nr. 10) zwischen dem Land SH und der GVB wurde vereinbart, dass die verbliebenen stillen Beteiligungen in Höhe von rd. € 498 Mio. ebenfalls in Aktien umgewandelt werden. Die Umwandlung erfolgte mit Vertrag vom 18. Juli 2008 (Nr. 11) zum 21. August 2008. Die GVB wurde zur Zeichnung von 9.055.494 neuen Stammaktien der HSH zugelassen, die diese treuhänderisch für das Land SH hält. Der Wandlungskurs in Höhe von € 55 pro Aktie wurde nach Auskunft des Finanzministeriums des Landes SH auf Grundlage von Wertgutachten festgelegt, wobei die € 55 pro Aktie das untere Ende der Bandbreite darstellten.

Der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat der Wandlung gemäß § 18 Abs. 15 Haushaltsgesetz 2007/2008 zugestimmt. Sämtliche Rechte aus den treuhänderisch gehaltenen Anteilen stehen im Innenverhältnis dem Land SH zu. Das Treuhandverhältnis ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet. Das Land SH kann den Treuhandvertrag auch vorzeitig kündigen. Mit Wandlung vom 17. Juli 2008 waren alle stillen Beteiligungen in Aktien gewandelt.

1.3 Zeichnung einer Pflichtwandelanleihe

Am 18. Juli 2008 zeichnete die GVB mit den übrigen Gesellschaftern der HSH ein Vertragskonvolut (Nr. 12) mit der RESPARC Funding III Limited Partnership - einer Kommanditgesellschaft nach dem Recht Jerseys.

Grund für die Zeichnung war weiterer Eigenkapitalbedarf der HSH. Das Eigenkapital wurde ihr durch eine stille Beteiligung (€ 962 Mio.) gewährt. Die stille Beteiligung wurde nicht direkt von den Gesellschaftern, sondern durch die RESPARC Funding III Limited Partnership gewährt. Diese refinanzierte die Einlage durch eine Schuldverschreibung (Pflichtwandelanleihe). Diese Pflichtwandelanleihe wurde von den Gesellschaftern der HSH bzw. von denen nahe stehenden Gesellschaften unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Beteiligungsquote bei der HSH gezeichnet. Auf die GVB entfällt ein Betrag von € 179.634.895 (= 18,673 %).

Im Falle eines Börsengangs der HSH, spätestens jedoch am 31. Dezember 2010, soll die stille Beteiligung von der RESPARC Funding III Limited Partnership zur Tilgung der Schuldverschreibung an die Gläubiger übertragen werden. Diese bringen die stillen Beteiligungen anschließend gegen Gewährung neuer Aktien in die HSH ein. Für ihre stille Beteiligung mit einem Wert von € 179.634.895 erhält die GVB 3.266.089 neue Aktien zu € 55 pro Aktie. Die Festlegung erfolgte ebenfalls auf Basis von Gutachten. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass dieser Wert zum Zeitpunkt der Zeichnung der Pflichtwandelanleihe den tatsächlichen Wertverhältnissen der HSH entsprochen hat.

Die Pflichtwandelanleihe hat eine variable Verzinsung auf Basis des 12-Monats-EURIBOR zuzüglich 400 Basispunkte. Die Zinsperiode läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres. Die Verzinsung für die erste, verkürzte Zinsperiode in 2008 wird durch Interpolation der entsprechenden EURIBOR-Zinssätze ermittelt. Die Zinszahlungen werden von der RESPARC Funding III Limited Partnership aus den Gewinnbeteiligungszahlungen der HSH auf die stille Beteiligung geleistet. Ist die Gewinnbeteiligungszahlung der HSH geringer als vereinbart, reduzieren sich die Zinszahlungen für die Pflichtwandelanleihe entsprechend. Ausgefallene Zinszahlungen werden nicht nachgeholt.

Zur Refinanzierung der Pflichtwandelanleihe schloss die GVB am 19. Juni 2008 einen Darlehensvertrag zu marktüblichen Konditionen. Das Darlehen über € 180 Mio. hat ebenfalls eine variable Verzinsung auf Basis des 12-Monats-EURIBOR zuzüglich 0,015 %-Punkte.

Auf das Darlehen wird keine laufende Tilgung geleistet. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis Mitte 2010 und soll aus dem Erlös des Börsengangs der HSH getilgt werden. Bei einem späteren Börsengang ist eine entsprechende Anschlussfinanzierung für das Darlehen erforderlich.

Das Darlehen ist mit Bürgschaftserklärung vom 7. Juli 2008 durch das Land SH abgesichert worden. Für die Landesbürgschaft entrichtet die GVB eine Avalprovision in Höhe von 0,500 % der Darlehenssumme.

2. Auftrag

Für unsere Beurteilung haben wir die uns erteilten Auskünfte und Darstellungen zugrunde gelegt.

Gemäß Auftrag vom 29. August 2008 und konkretisierenden Gesprächen am 3. September, 9. Oktober und 24. Oktober 2008 sollen bezüglich der zukünftigen Gestaltung bei der GVB steuerrechtliche und handelsrechtliche Empfehlungen erarbeitet werden. Aus vielfältigen Gründen besteht die Überlegung, sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten - zumindest aber die sich aus der Treuhanderschaft ergebenden Aktiva und Passiva - im Jahr 2009 von der GVB auf das Land SH zu übertragen. Die dafür notwendigen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen sollen im Haushalt 2009/2010 abgesichert werden. Um diesen Prozess optimal gestalten zu können, bedarf es einer fachkundigen Aufarbeitung handels- und steuerrechtlicher Problemkreise.

Die sich ständig verändernde Lage an den internationalen Finanzmärkten zwischen dem Auftragsvergabeverfahren, welches mit der Auftragsvergabe am 29. August 2008 endete, und den jeweiligen Gesprächen hat den Schwerpunkt des Gutachtens verlagert.

Auftragsgemäß haben wir daher insbesondere die Aufgabe der Treuhanderschaft sowie eine mögliche Übertragung der durch die GVB gehaltenen Pflichtwandelanleihe auf das Land SH sowie den späteren Verkauf von Aktien im Börsengang unter Berücksichtigung steuerlicher Auswirkungen auf das Land SH und die GVB einschließlich des Abverkaufs im Börsengang begutachtet. Hierfür wurden Szenariorechnungen erstellt.

Nicht vom Auftrag umfasst wären die Durchsicht der im Zusammenhang mit der Pflichtwandelanleihe abgeschlossenen Verträge und eine Beurteilung der Wertgutachten. Eine Bewertung der HSH wurde nicht vorgenommen.

Eine Begleitung der Umsetzung der hier vorgeschlagenen Gestaltung bei der GVB durch den Gutachter war seitens des Finanzministeriums des Landes SH nicht gewünscht.

II. AKTUELLE UND ZUKÜNFTIGE ENTWICKLUNG

Nachfolgend werden die aktuellen und zukünftigen Maßnahmen sowie deren steuerliche und handelsrechtliche Würdigung dargestellt.

1. Auflösung der Treuhandverhältnisse

Die GVB hält treuhänderisch Aktien aus der Umwandlung stiller Beteiligungen im Nominalwert von rd. € 133,6 Mio. (13.363.345 Aktien).

1.1 Handelsrechtliche Würdigung

Die treuhänderisch gehaltenen Aktien sind (handelsrechtlich) nicht der GVB zuzurechnen, sondern dem Land SH als wirtschaftlichem Eigentümer. Die treuhänderisch gehaltenen Aktien werden daher nicht auf der Aktivseite der Bilanz der GVB ausgewiesen. Die GVB weist zurzeit lediglich die Refinanzierungsdarlehen auf der Passivseite ihrer Bilanz aus, da Verbindlichkeiten nicht treuhänderisch gehalten werden können. Die Kosten für die Verbindlichkeiten bekommt die GVB unter Berücksichtigung der Wandlung per 21. August 2008 vom Land SH ersetzt, so dass dies ein durchlaufender Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung ist. Auf der Aktivseite der Bilanz steht den Verbindlichkeiten ein entsprechender Erstattungsanspruch gegen das Land SH gegenüber.

Durch die Auflösung der Treuhandverhältnisse und der schuldbefreienden Übernahme der Refinanzierungsdarlehen wären die Refinanzierungsdarlehen und der betragsmäßig entsprechende Erstattungsanspruch gegen das Land SH nicht mehr auszuweisen, da das Land SH mit der Auflösung der Treuhandverhältnisse die Verbindlichkeiten übernehme und der Erstattungsanspruch nicht weiter bestünde. Es käme zu einer Bilanzverkürzung. Die Gewinn- und Verlustrechnung enthielte ab dem Zeitpunkt der Auflösung keine Aufwendungen aus der Refinanzierung und keine Erträge aus dem Ersatz dieser Kosten durch das Land SH.

Die Auflösung der Treuhandverhältnisse und die Übertragung der entsprechenden Refinanzierungen auf das Land SH haben daher letztlich keine Auswirkungen auf das Eigenkapital der GVB.

1.2 Steuerrechtliche Würdigung

Steuerrechtlich hätte die Auflösung der Treuhandverhältnisse ebenfalls keine Auswirkungen. Gemäß § 39 Abs. 2 AO wird - abweichend von der zivilrechtlichen Zurechnung eines Wirtschaftsgutes (§ 39 Abs. 1 AO) - ein Wirtschaftsgut nicht dem zivilrechtlichen Eigentümer zugeordnet, sondern demjenigen, der die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann (sog. wirtschaftliches Eigentum). Steuerlich maßgebend ist - wie im Handelsrecht - das wirtschaftliche Eigentum. Somit stehen sich - wie in der Handelsbilanz - die Verbindlichkeiten und der Erstattungsanspruch gegen das Land SH betragsmäßig gegenüber.

1.3 Fazit aus der Auflösung der Treuhandverhältnisse

Im Rahmen der Treuhandverhältnisse kann das Land SH schon jetzt über die Aktien verfügen. Zudem hat es das Recht erhalten, die Treuhandverträge jederzeit zu kündigen. Nach der Auflösung der Treuhandverhältnisse kann das Land SH nicht nur wirtschaftlich, sondern auch zivilrechtlich über die Aktien verfügen.

Daraus folgt, dass die Aktien während des Bestehens der Treuhandverhältnisse und auch nach deren Auflösung wirtschaftlich und damit steuerlich dem Land SH zuzurechnen sind. Die Auflösung der Treuhandverhältnisse änderte nichts an der steuerlichen Situation.

2. Übertragung der Pflichtwandelanleihe

Die GVB hat mit Vertragskonvolut vom 18. Juli 2008 eine Pflichtwandelanleihe gezeichnet. Die handels- und steuerrechtlichen Auswirkungen einer Übertragung der Pflichtwandelanleihe auf das Land SH werden im Folgenden aufgezeigt.

Um die bisher praktizierte und grundsätzlich angestrebte Risikoverteilung zwischen GVB und dem Land SH herzustellen, könnte die von der GVB abgeschlossene Pflichtwandelanleihe ganz oder teilweise auf das Land SH übertragen werden.

2.1 Handelsrechtliche Würdigung

Das Halten und die Übertragung der Pflichtwandelanleihe können handelsrechtliche Auswirkungen haben, die sich wirtschaftlich auf das Land SH auswirken.

2.1.1 GVB

Die Pflichtwandelanleihe stellt einen Vermögensgegenstand dar, der als solcher in der Bilanz der GVB auszuweisen ist.

Die Höhe des Bilanzansatzes richtet sich dabei nach den Vorschriften des HGB. Das HGB geht vom Anschaffungs- oder Kostenwertprinzip aus und korrigiert dieses durch das sog. Niederstwertprinzip. Gemäß § 253 Abs. 1 HGB sind Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen (§ 253 Abs. 2 und 3 HGB), anzusetzen. Wird die Pflichtwandelanleihe als Vermögensgegenstand des Anlagevermögens eingeordnet, dessen Nutzung nicht zeitlich begrenzt ist, sind gemäß § 253 Abs. 2 HGB keine laufenden Abschreibungen vorzunehmen. Allerdings bestimmt § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB, dass außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden können, um den Vermögensgegenstand ggf. mit einem niedrigeren beizulegenden Wert anzusetzen. Außerplanmäßige Abschreibungen sind vorzunehmen bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung. Würde die Pflichtwandelanleihe dem Umlaufvermögen zugeordnet, wären außerplanmäßige Abschreibungen bereits bei vorübergehenden Wertminderungen vorzunehmen.

Daraus folgt, dass die Pflichtwandelanleihe als Anlagevermögen grundsätzlich in Höhe ihrer Anschaffungskosten von rd. € 180 Mio. anzusetzen ist. Nach Einschätzung aller Beteiligten entsprach das in der Pflichtwandelanleihe festgelegte Umtauschverhältnis von € 55 pro Aktie der HSH zum Zeichnungszeitpunkt (Anschaffungszeitpunkt) dem tatsächlichen Wert der zu erwartenden Beteiligung. Basis der Einschätzung waren Wertgutachten vom Mai 2008 auf Datenbasis März 2008, wobei die € 55 pro Aktie das untere Ende der Bandbreite darstellen.

2.1.1.1 Bewertungsrisiko

Die von der GVB als Finanzanlage gehaltene Pflichtwandelanleihe birgt allerdings das Risiko, dass eine Neubewertung vorzunehmen ist, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung eintritt. Der Ausweis in der Bilanz wäre zu berichtigen (außerplanmäßige Abschreibungen).

Fällt der Wert der Pflichtwandelanleihe dauerhaft, ist diese also mit einem Wert unterhalb der Anschaffungskosten von rd. € 180 Mio. zu bewerten, müsste die Pflichtwandelanleihe mit dem geringeren Wert in der Bilanz angesetzt werden. Die Differenz zwischen Anschaffungskosten und dem beizulegenden Wert wäre abzuschreiben. Da sich die für die Pflichtwandelanleihe aufgenommenen Verbindlichkeiten nicht mindern, blieben die Passiva gleich bei gleichzeitig geringeren Aktiva, das Eigenkapital sänke.

Die Geschäftsführung muss regelmäßig und ggf. anlassbedingt den Wert der Pflichtwandelanleihe sowie die Auswirkungen laufender Verluste einschätzen. Während des laufenden Geschäftsjahres genügt dabei für den Wert der Pflichtwandelanleihe eine fundierte Einschätzung der Geschäftsleitung. Sollte die Geschäftsführung zu dem Ergebnis kommen, dass die Pflichtwandelanleihe nicht im Wert gemindert ist, bliebe es bei einem Ansatz von rd. € 180 Mio. Zum jeweiligen Bilanzstichtag (31. Januar) muss der in der Bilanz angesetzte Wert der Pflichtwandelanleihe dagegen belegt werden. Allein eine Einschätzung der Geschäftsleitung der GVB genügt dann nicht mehr. Da die Aktien der HSH zurzeit nicht gehandelt werden, könnte zum Beispiel ein Bewertungsgutachten herangezogen werden. Nächster Bilanzstichtag ist der 31. Januar 2009.

Die derzeitige Lage auf den Kapitalmärkten und insbesondere die Tatsache, dass Banken in der nahen Vergangenheit größeren Wertschwankungen unterworfen waren, erschwert es der Geschäftsführung der GVB den Wert der Pflichtwandelanleihe richtig einzuschätzen. Das Risiko, dass die Pflichtwandelanleihe an Wert verliert, hat sich stark erhöht.

Sieht die Geschäftsführung der GVB aufgrund der momentanen Situation Anhaltspunkte für eine dauerhafte Wertminderung oder dafür, dass die Festlegung des Kurses der Pflichtwandelanleihe mit € 55 pro Aktie, welcher sich am untersten Rand der Bandbreite der vorgenannten Wertgutachten befindet, nicht mehr den tatsächlichen Wertverhältnissen entspricht, müsste aus den genannten Gründen eine Neubewertung durchgeführt werden.

Bei einer Neubewertung sind insbesondere handels- und gesellschaftsrechtliche Vorschriften zu beachten. Gemäß § 49 Abs. 2 und 3 GmbHG hat die Geschäftsführung eine Versammlung der Gesellschafter unverzüglich einzuberufen, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Bei einem Stammkapital von T€ 750 und einem Eigenkapital in Höhe von rd. € 26,9 Mio. käme diese Pflicht folglich ab einer Wertberichtigung - einem Verlust - von rd. € 26,5 Mio. zum Tragen.

2.1.1.2 Ertragsrisiko

Neben einem Bewertungsrisiko (Kursrisiko) besteht das Risiko, dass laufende Erträge nicht oder nicht im geplanten Maße erzielt werden (Ertragsrisiko). Auch ausbleibende Erträge können dazu führen, dass bei der GVB Verluste entstehen. Sie hätten ebenfalls eine Minderung des Eigenkapitals der GVB zur Folge. Die laufenden Erträge sowie die laufenden Aufwendungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

Zu einem Ausbleiben der laufenden Erträge kommt es dann, wenn die HSH die stille Beteiligung der RESPARC Funding III Limited Partnership nicht bedient und die RESPARC Funding III Limited Partnership daher ihrerseits keine Zinsen auf die Pflichtwandelanleihe zahlt.

2.1.1.2.1 HSH bedient stille Beteiligung / Pflichtwandelanleihe

Bedient die HSH die stille Beteiligung, ergäbe sich für eine ungekürzte Zinsperiode unter Berücksichtigung der Zinssätze des 12-Monats-EURIBOR an den maßgeblichen Feststellungstagen 2008, des vertraglich vereinbarten Aufschlags von 400 Basispunkten und einer Avalprovision von 0,500 % (T€ 900) ein Saldo aus Erträgen und Refinanzierungskosten von rd. € 6,2 Mio. vor Steuern zugunsten der GVB. Der Gewinn würde somit grundsätzlich das Eigenkapital erhöhen.

2.1.1.2.2 HSH bedient stille Beteiligung / Pflichtwandelanleihe nicht

Bleiben die Erträge der Pflichtwandelanleihe dagegen ganz oder teilweise aus, weil die HSH nicht genügend Erträge erwirtschaftet, um die Verzinsung der Pflichtwandelanleihe in voller Höhe zu bedienen, könnte die GVB einen Verlust erleiden, da sie weiterhin jährliche Refinanzierungskosten in Höhe von rd. € 9,7 Mio. und die Avalprovision in Höhe von rd. € 0,9 Mio. tragen müsste. Insgesamt beliefe sich der mögliche Verlust aus der Pflichtwandelanleihe unter Berücksichtigung der Zinssätze des 12-Monats-EURIBOR an den maßgeblichen Feststellungstagen 2008 auf rd. € 10,6 Mio. per anno. Für das Geschäftsjahr 2008/2009 betrüge der anteilige Verlust rd. € 5,4 Mio. Aufgrund weiterer Verpflichtungen in 2008 aus den zum 21. August 2008 in Aktien umgewandelten stillen Beteiligungen der HSH, könnte sich bei Ausbleiben der noch anteilig der GVB zustehenden Erträge, aus diesen stillen Beteiligungen der mögliche Verlust um weitere rd. € 15,3 Mio. erhöhen. Für das Geschäftsjahr 2008/2009 könnte insgesamt ein Verlust von rd. € 20,7 Mio. entstehen.

Im Extremfall ist die Geschäftsführung darüber hinaus gemäß §§ 17, 19 InsO verpflichtet, Insolvenz anzumelden, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eingetreten ist. Überschuldung liegt gemäß § 19 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. § 64 Abs. 1 GmbHG bestimmt diesbezüglich, dass die Geschäftsführung ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen hat. Sollte die Geschäftsführung die Vorschriften nicht einhalten, drohen der Geschäftsführung haftungs- und strafrechtliche Konsequenzen.

Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund des Wertes der Pflichtwandelanleihe von rd. € 180 Mio. und den oben genannten Refinanzierungskosten inklusive Avalprovision in Höhe von rd. € 10,6 Mio. per anno das Eigenkapital von zurzeit € 26,9 Mio. einen relativen kleinen Puffer darstellt. Das hälftige Stammkapital der GVB beträgt zurzeit T€ 375. Mithin wäre diese Grenze bei einer Wertminderung der Pflichtwandelanleihe von rd. 14,7 % (€ 26,5 Mio. zu € 180 Mio.) erreicht. Bei einer weitergehenden Wertminderung von über 14,9 % (€ 26,9 Mio. zu € 180 Mio.) würde das Eigenkapital komplett aufgezehrt. Unterstellt, dass die HSH in 2008 und 2009 nicht ausreichend Erträge erwirtschaftet, um die stillen Beteiligungen bzw. die Pflichtwandelanleihe zu bedienen, wäre spätestens im Herbst 2009 das Eigenkapital der GVB vollständig verbraucht.

2.1.2 Land Schleswig-Holstein

Die oben beschriebenen Risiken der Pflichtwandelanleihe haben beim Land SH wirtschaftliche Auswirkungen.

Der Erhalt des Stammkapitals der GVB und das Abwenden einer Insolvenz der GVB sind auch im Interesse des Landes SH. Die GVB stellt als 100%ige Tochter des Landes SH einen Vermögenswert dar. Eine Eigenkapitalminderung der GVB bzw. deren Insolvenz führte dazu, dass dieser Vermögenswert sinkt.

Darüber hinaus ist es wirtschaftlich unerheblich, ob die Pflichtwandelanleihe bei der GVB verbleibt oder vom Land SH übernommen wird. Verbliebe die Pflichtwandelanleihe bei der GVB, träten die Verluste über die GVB als 100%ige Tochter des Landes SH indirekt beim Land SH an. Übernahme das Land SH die Pflichtwandelanleihe, fielen die Verluste direkt beim Land SH an. Zudem hat das Land SH für sämtliche Verbindlichkeiten der GVB gebürgt und trägt daher bereits jetzt sämtliche Risiken aus den Geschäften der GVB.

Vor diesem Hintergrund wurden die bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Land SH und der GVB so gestaltet, dass die GVB wirtschaftlich kein Aktienkursrisiko trägt. Dementsprechend sehen die im Haushaltsentwurf 2009/2010 enthaltenen Ermächtigungen vor, dass die Aktien zum Zeitpunkt der Wandlung wirtschaftlich auf das Land SH übergehen.

2.1.3 Handelsrechtliches Fazit

Aus den vorstehend genannten Gründen ist es aus handelsrechtlicher bzw. wirtschaftlicher Sicht sinnvoll, wenn das Land SH die von der GVB gezeichnete Pflichtwandelanleihe gegen Übernahme der damit im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten übernimmt, um die der Pflichtwandelanleihe innewohnenden Risiken von der GVB abzuwenden. Solange eine Überschuldung der GVB nicht eintritt, ist ein Abwarten bis zum Wandlungsstichtag 31. Dezember 2010 allerdings wirtschaftlich nicht von Nachteil.

2.2 Steuerrechtliche Würdigung

Nachfolgend werden die Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die von der GVB am 18. Juli 2008 gezeichnete Pflichtwandelanleihe steuerlich gewürdigt.

Bei einer vollständigen Übertragung der Pflichtwandelanleihe (Punkt 2.2.1) wird die gesamte von der GVB gezeichnete Pflichtwandelanleihe auf das Land SH übertragen und das Land SH übernimmt die entsprechenden Schulden. Anders sähe die Ausgestaltung bei einer teilweisen Übertragung der Pflichtwandelanleihe aus (Punkt 2.2.2). Dabei würde wirtschaftlich das Recht auf Wandlung (Bezugsrecht der Aktien) auf das Land SH übertragen, während die eigentliche Anleihe bei der GVB verbliebe. Die Übertragung kann jeweils zeitnah geschehen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Um die Vor- und Nachteile einer Übertragung auf das Land SH zu verdeutlichen, wird abschließend die Fortführung der Verträge durch die GVB auf eigene Rechnung dargestellt (Punkt 2.2.3).

2.2.1 Vollständige Übertragung der Verträge auf das Land SH

In dieser Variante wird die Pflichtwandelanleihe, die von der GVB für rd. € 180 Mio. erworben wurde, auf das Land SH übertragen. Gleichzeitig übernimmt das Land SH die damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten in gleicher Höhe bzw. zahlt an die GVB einen Kaufpreis in dieser Höhe, damit die GVB das Darlehen tilgen kann.

Aus steuerrechtlicher Sicht wäre die Übertragung nicht zu beanstanden, wenn sich Pflichtwandelanleihe und gezahlter Kaufpreis - übernommene Schulden - wertmäßig entsprechen. Andernfalls käme es zu einer auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Vermögensverschiebung zwischen GVB und dem Land SH, aus der sich insbesondere nachteilige steuerrechtliche Folgen ergeben könnten.

Die Beteiligten gehen davon aus, dass die derzeitige Entwicklung an den Kapitalmärkten nur eine vorübergehende ist, die keinen Einfluss auf den inneren Wert der Pflichtwandelanleihe hat. Somit hätte die zeitnahe Übertragung der Pflichtwandelanleihe keine nachteiligen steuerrechtlichen Folgen.

Kann nicht mehr aus den Wertverhältnissen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch die GVB auf die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der Übertragung geschlossen werden, wäre für die Übertragung der Verträge ein neues Wertgutachten notwendig, um die Ausgeglichenheit von Leistung (Übertragung der Verträge) und Gegenleistung (Übernahme der damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten durch das Land) nachzuweisen.

Sollte das neue Gutachten zu dem Ergebnis kommen, dass Leistung und Gegenleistung nicht übereinstimmen, weil der Wert der Aktien den in der Pflichtwandelanleihe festgelegten Kurs von € 55 pro Aktie übersteigt, zöge dies steuerliche und handelsrechtliche Nachteile und Risiken für die GVB und das Land SH nach sich. Zudem verursachte die Einholung eines neuen Wertgutachtens Mehrkosten.

2.2.2 Teilweise Übertragung der Verträge auf das Land SH

Steuerlich vorteilhafter könnte es sein, wenn das Land SH teilweise die Verträge zur Pflichtwandelanleihe übernimmt.

In der Vergangenheit war in Bezug auf laufende Erträge und Aufwendung das Halten durch die GVB günstiger als das Halten durch das Land SH. Dies folgte aus der Möglichkeit der GVB, Erträge und Aufwendung steuerwirksam miteinander zu verrechnen. Die Versteuerung eines aus dem Verkauf der Aktien der HSH resultierenden Veräußerungsgewinns könnte dagegen beim Land SH günstiger sein.

Daher wäre es unter Umständen sinnvoll, diese Vorgänge zu trennen und jeweils dem steuerlich günstigeren Beteiligten - GVB oder Land SH - zum jeweiligen Zeitpunkt zuzuordnen. Hierzu könnte die GVB die Pflichtwandelanleihe bis kurz vor der Wandlung halten und unmittelbar vor der Wandlung in Aktien auf das Land SH übertragen.

Durch das Halten der Pflichtwandelanleihe durch die GVB auf eigene Rechnung würden die Erträge aus der Pflichtwandelanleihe der GVB zufließen und sie hätte im Gegenzug die Möglichkeit, die Aufwendungen gegenzurechnen, mit der Folge, dass die Steuerbelastung sänke. Durch eine Übertragung auf das Land SH unmittelbar vor der Wandlung wären die Erträge aus der Wandlung bzw. einem späteren Verkauf der Aktien dem Land SH zuzurechnen. Dies ist ggf. günstiger als eine Wandlung bei der GVB bzw. ein Verkauf durch diese. Um eine damit unter Umständen verbundene steuerlich nachteilige Vermögensverschiebung zu vermeiden, wäre möglicherweise die Übertragung in Form eines Termingeschäfts sinnvoll. Die GVB und das Land SH könnten schon jetzt die Übertragung der Pflichtwandelanleihe zu einem zukünftigen Zeitpunkt und zu einem bereits jetzt festgelegten Kaufpreis vertraglich vereinbaren.

2.2.2.1 Ausgeglichenheit der Geschäfte bei Trennung

Sowohl die Übertragung der Pflichtwandelanleihe gegen Übernahme der Schulden als auch die Teilgeschäfte - Halten der Pflichtwandelanleihe (Ertragsphase) und Umwandlung der Pflichtwandelanleihe in Aktien mit anschließendem Verkauf (Phase des Börsengangs) - müssen ausgeglichen sein, um eine steuerlich nachteilige Vermögensverschiebung zwischen Gesellschaft (GVB) und Gesellschafter (Land SH) zu vermeiden.

Diesbezüglich sind sich die Beteiligten darüber einig, dass die Anleihe auch bei einer jetzigen Übertragung auf das Land SH weiterhin einem Wert von rd. € 180 Mio. entspricht und damit die Übertragung gegen Übernahme der Schulden ein ausgeglichenes Geschäft zwischen GVB und dem Land SH darstellt.

Nach Ansicht der Beteiligten führt die Trennung des Geschäfts in Ertragsphase - Belassen der Anleihe bis Börsengang bei der GVB - und Phase des Börsengangs - Umwandlung der stillen Beteiligung in Aktien beim Land SH - nicht zu einer Unausgeglichenheit des Geschäfts bzw. der Teilgeschäfte. Die Chancen und Risiken sind sowohl in der Ertragsphase, in der sich laufende Erträge und Refinanzierungskosten gegenüberstehen, als auch in der Phase des Börsengangs ausgeglichen.

Die Chancen und Risiken beim Börsengang sind aufgrund des Kursrisikos und der Festlegung des Wertes der Aktien im Rahmen der Pflichtwandelanleihe auf € 55 pro Aktien ausgeglichen. Die Anschaffungskosten der Pflichtwandelanleihe in Höhe von rd. € 180 Mio. entsprechen nach derzeitiger Einschätzung weiterhin dem Wert der Aktien, die dafür im Rahmen der Wandlung ausgegeben werden sollen. Nach Auffassung der Beteiligten stellt die derzeitige Entwicklung an den Finanzmärkten nur eine vorübergehende Wertminderung dar. Es wird erwartet, dass der in den Verträgen vereinbarte Kurs für die Wandlung in Aktien von € 55 je Aktie mittelfristig wieder erreicht wird. Somit entstünden bei einem Verkauf der Anleihe heute zum Nominalwert keine steuerlichen Risiken für die GVB und das Land SH.

Die Chancen und Risiken der Ertragsphase sind nach Auffassung der Beteiligten ebenfalls ausgeglichen, weil zwar die Verzinsung der Anleihe relativ hoch ist, andererseits aber das Risiko besteht, dass die Erträge aufgrund der Ertragssituation der HSH ganz oder teilweise ausfallen.

Der Vorgang der Trennung selbst kann somit steuerneutral gestaltet werden.

2.2.2.2 Steuerliche Auswirkung der Trennung der Geschäfte

Bei einer Trennung der Geschäfte bleibt aber zu prüfen, ob die in der Vergangenheit günstige Aufteilung der Geschäfte zwischen der GVB und dem Land SH auch in der vorliegenden Konstellation eine günstige Gestaltungsalternative ist.

Hierbei ist zwischen Netto- und Bruttoerträgen zu unterscheiden. Bruttoerträge sind die laufenden Erträge (Zinsen aus der Pflichtwandelanleihe). Die Nettoerträge ergeben sich aus der Differenz der Bruttoerträge und des Refinanzierungsaufwands (Zinsen für das Kapitalmarktdarlehen und Avalprovision).

Beim Land SH werden die Bruttoerträge mit Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 % versteuert. Hierauf wird zusätzlich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % erhoben, so dass sich eine Steuerbelastung von zusammen rd. 16 % ergibt. Bei der GVB unterliegen die Nettoerträge der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und - unter Berücksichtigung der Regelung zur Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen (§ 8 GewStG) - der Gewerbesteuer. Insgesamt beträgt die Steuerbelastung auf Ebene der GVB rd. 28 % der Nettoerträge. Werden die verbleibenden Erträge ausgeschüttet, fällt auf Ebene des Landes SH zusätzlich Kapitalertragsteuer inklusive Solidaritätszuschlag von rd. 16 % auf den Ausschüttungsbetrag an (siehe oben), so dass sich eine Gesamtsteuerbelastung von rd. 40 % der Nettoerträge ergibt.

Der aus einem Verkauf von Aktien resultierende Veräußerungsgewinn - Erlös abzüglich Anschaffungskosten - auf der Ebene der GVB unterliegt zu 5 % der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag (§ 8b KStG) sowie der Gewerbesteuer. Insgesamt beträgt die Steuerbelastung auf Ebene der GVB im Verkaufsfall rd. 1,0 % des Veräußerungsgewinns. Bei Ausschüttung des nach Steuern verbleibenden Veräußerungsgewinns an das Land SH fiel hierauf zusätzlich Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag von zusammen rd. 16 % an, so dass die Gesamtsteuerbelastung sich auf rd. 17 % des Veräußerungsgewinns beläuft.

Anders wäre dies bei einem Verkauf von Aktien durch das Land SH zu beurteilen. Als juristische Person des öffentlichen Rechts ist das Land SH nur mit seinen Betrieben gewerblicher Art körperschaftsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG). Nach Auskunft des Finanzministeriums des Landes SH werden die Anteile an der HSH jedoch nicht in einem Betrieb gewerblicher Art gehalten. Außerhalb eines Betriebes gewerblicher Art ist das Land SH mit den inländischen Einkünften, die vollständig oder teilweise dem Steuerabzug unterliegen, beschränkt körperschaftsteuerpflichtig (§ 2 Nr. 2 KStG). Dies hat zur Folge, dass mit dem Kapitalertragsteuerabzug die Steuer abgegolten ist. Nach bisherigem Recht unterlagen Gewinne aus Aktienverkäufen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug. Dies ändert sich durch das Unternehmensteuergesetz für Aktienverkäufe ab dem 1. Januar 2009. Allerdings ist bei juristische Personen des öffentlichen Rechts auch zukünftig kein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen (§ 44a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG n.F.). Der Verkauf der Aktien im Rahmen des Börsengangs durch das Land SH fällt in den nicht steuerbaren Vermögensbereich. Durch die Übertragung der Verträge vor der Umwandlung in Aktien könnte folglich eine Versteuerung des Veräußerungsgewinns bei der GVB und die Kapitalertragsteuer auf die anschließende Ausschüttung des Veräußerungsgewinns vermieden werden.

2.2.2.2.1 Verkaufsfall

Für den Verkaufsfall ergäbe sich bei einem Emissionskurs von € 70 pro Aktie ein Veräußerungsgewinn von rd. € 49,0 Mio. (vgl. Anlage 1 und 2). Bei einem Verkauf der Aktien durch die GVB fielen auf der Ebene der GVB rd. € 0,6 Mio. Steuern (KSt, SolZ, GewSt) und beim Land SH rd. € 7,7 Mio. Steuern (KESt, SolZ) an, wenn der Gewinn von der GVB ans Land SH ausgeschüttet wird. Das Land SH erhielte in diesem Fall rd. € 40,7 Mio. (vgl. Anlage 1). Bei einem Verkauf durch das Land SH fiel der Vorgang dagegen in den nicht steuerbaren Vermögensbereich, so dass der Veräußerungsgewinn von rd. € 49,0 Mio. ungekürzt beim Land SH ankäme.

Entspricht der Verkaufskurs dem Umwandlungskurs von € 55 pro Aktie, so wäre es im Ergebnis unerheblich, ob die Aktien von der GVB oder vom Land SH verkauft werden. Ebenso bei einem niedrigeren Kurs, da der Veräußerungsverlust sowohl beim Land SH als auch bei der GVB nicht steuerlich genutzt werden könnte. Da beabsichtigt ist, durch den Börsengang einen Gewinn zu erzielen, und das Finanzministeriums des Landes SH den Börsengang lediglich dann befürwortet, wenn ein Emissionskurs von über € 65 pro Aktie erzielt werden kann, ist es günstiger, wenn im Zeitpunkt des Börsengangs die Anleihe bzw. die entsprechenden Aktien durch das Land SH gehalten werden.

2.2.2.2 Laufende Geschäftstätigkeit

Für die laufende Geschäftstätigkeit ergäbe sich für eine ungekürzte Zinsperiode unter Berücksichtigung der Zinssätze des 12-Monats-EURIBOR an den maßgeblichen Feststellungstagen 2008, der jeweiligen, vertraglich vereinbarten Aufschläge und einer Avalprovision von 0,500 % (T€ 900) ein Saldo aus Erträgen und Refinanzierungskosten von rd. € 6,24 Mio. Es verbliebe ein ausschüttbarer Gewinn von rd. € 4,49 Mio. Hierauf wären rd. € 0,71 Mio. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einzubehalten, wenn der Gewinn an das Land SH ausgeschüttet würde. Beim Land SH kämen somit nach Steuern rd. € 4,68 Mio. an (vgl. Anlage 3).

Hielte das Land SH die Anleihe, würden auf die Erträge rd. € 2,67 Mio. Kapitalertragsteuer einbehalten. Beim Land SH kämen somit nach Refinanzierungskosten und Steuern (KESt, SolZ) rd. € 4,47 Mio. an (vgl. Anlage 4).

Etwas anderes ergäbe sich lediglich durch einen veränderten Differenzbetrag zwischen der Verzinsung des Refinanzierungsdarlehens und der Verzinsung der Anleihe (Zinsdifferenz oder Spread). Ab einer Zinsdifferenz von rd. 450 Basispunkten wäre das Halten der Anleihe bis zum Börsengang bzw. der Wandlung über das Land SH günstiger.

Grund hierfür sind die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen und die unterschiedlichen Steuern auf Seiten des Landes SH im Vergleich zur GVB. Beim Land SH werden auf die Bruttoerträge Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag, insgesamt rd. 16 % Steuern, erhoben. Dagegen werden bei der GVB auf die Nettoerträge - Bruttoerträge abzüglich Refinanzierungskosten - zunächst Ertragsteuern (KSt, SolZ, GewSt) von zusammen rd. 30 % erhoben und anschließend auf den Gewinn nach Ertragsteuern zusätzlich Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag (zusammen rd. 16 % Steuern). Es ergibt sich eine Gesamtsteuerbelastung von rd. 40 % der Nettoerträge.

Mit steigender Zinsdifferenz wird der Vorteil der Verrechnung der Refinanzierungskosten mit den anfallenden Erträgen immer geringer. Beträgt die Differenz zwischen den Refinanzierungszinsen und den Ertragszinsen aus der Anleihe Null, stehen sich Erträge und Aufwendungen in gleicher Höhe gegenüber, so dass die Bemessungsgrundlage für die Steuern im Fall des Haltens durch die GVB Null wäre, während im Falle des Haltens durch das Land SH weiterhin die Bruttoerträge zu versteuern wären. Bei steigender Zinsdifferenz steigt die Bemessungsgrundlage bei Halten durch die GVB an, während sie bei Halten durch das Land SH unverändert bleibt. Da bei Halten durch die GVB eine prozentual höhere Steuerlast (rd. 40 %) anfällt, ist bei hoher Bemessungsgrundlage (= weniger anrechenbare Aufwendungen) das Halten durch das Land SH (rd. 16 % - prozentual niedrigere Steuerlast) günstiger.

Keine Auswirkungen auf die relative Vorteilhaftigkeit hätte ein veränderter EURIBOR. Da die Verzinsung sowohl des Darlehens als auch der Anleihe am 12-Monats-EURIBOR ausgerichtet ist, beträgt die Zinsdifferenz aufgrund deren vertraglicher Festlegung grundsätzlich rd. 400 Basispunkte und ist damit relativ gleich bleibend. Lediglich die unterschiedlichen Feststellungstage des Darlehens und der Anleihe und die unterschiedlichen Zinsperioden können zu einer Abweichung von der Zinsdifferenz von rd. 400 Basispunkten führen.

2.2.2.2.3 Steuerliches Fazit aus der Trennung der Geschäfte

Aus den obigen Ausführungen folgt, dass das Halten der Pflichtwandelanleihe durch die GVB grundsätzlich steuerlich günstiger ist. Per saldo ergibt sich ein jährlicher Vorteil von rd. € 0,21 Mio., wenn die Anleihe unmittelbar von der GVB gehalten wird. Da es dagegen steuerlich günstiger ist, wenn die Anleihe bzw. die Aktien im Zeitpunkt des Börsengangs vom Land gehalten werden, ist eine Aufteilung des Geschäfts - wie in der Vergangenheit - zu empfehlen.

Da bei einer späteren Übertragung der Verträge eine Neubewertung der HSH erfolgen müsste, um Leistung und Gegenleistung zwischen der GVB und dem Land SH zu bestimmen, wäre es empfehlenswert, wenn die spätere Übertragung bereits heute durch ein entsprechendes Termingeschäft vereinbart wird.

2.2.3 Keine Übertragung der Verträge auf das Land SH

Bleibt es bei den derzeitigen Verträgen, die die GVB im Eigengeschäft abgeschlossen hat, hätte die GVB - wie bereits in der Vergangenheit - die laufenden Nettoerträge zu versteuern. Die laufenden Nettoerträge ergeben sich dabei aus den Erträgen der Anleihe abzüglich der Aufwendungen für die Refinanzierung. Die Gesamtsteuerbelastung auf die Nettoerträge läge bei Ausschüttung an das Land SH bei rd. 40 % (siehe S. 16).

Im Rahmen einer Veräußerung der Aktien läge die Steuerbelastung auf Ebene der GVB bei rd. 1 % des Veräußerungsgewinns. Im Falle einer Ausschüttung an das Land SH läge die Gesamtsteuerbelastung im Verkaufsfalle bei rd. 17 % des Veräußerungsgewinns (siehe S. 16).

Zu beachten bleibt das Risiko, dass die Erträge aus der Anleihe im Falle einer schlechten Entwicklung der HSH ganz oder teilweise ausfallen. Dies hätte zur Folge, dass die GVB aufgrund der weiterhin zu bedienenden Darlehen Verluste erleidet, die das Eigenkapital mindern. Das Eigenkapital der GVB betrug zum 31. Januar 2008 rd. € 26,9 Mio., der Zinsaufwand und damit die möglichen Verluste beliefen sich im Geschäftsjahr 2008/2009 auf rd. € 20,7 Mio. und im Geschäftsjahr 2009/2010 auf rd. € 10,6 Mio.

Sollte die GVB trotz möglicher Verluste weiter bestehen und aus anderen Tätigkeiten Gewinne erzielen, so könnten diese Verluste unter Beachtung der einschlägigen steuerlichen Vorschriften ganz oder teilweise mit diesen Gewinnen verrechnet werden.

2.2.4 Steuerrechtliches Fazit

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass eine teilweise Übertragung der Verträge auf das Land SH empfehlenswert ist (siehe 2.2.2). Während der laufenden Geschäftstätigkeit ergibt sich per saldo ein jährlicher Vorteil in Höhe von rd. € 0,21 Mio., wenn die Anleihe unmittelbar von der GVB gehalten würde. Der Verkauf der Aktien sollte durch das Land SH erfolgen, da dieser dann nicht in den steuerbaren Vermögensbereich fielen.

III. ZUSAMMENFASSUNG

Die Auflösung der Treuhandverhältnisse ist aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, da sich durch die getroffene Treuhandvereinbarung und deren Auflösung nichts an der wirtschaftlichen Zuordnung der Aktien zum Land SH ändert.

Der Abschluss der Pflichtwandelanleihe durch die GVB und deren Übertragung auf das Land SH beinhalten handelsrechtliche und steuerrechtliche Risiken. Handelsrechtlich besteht die Gefahr, dass das Eigenkapital der GVB aufgezehrt wird. Aus handelsrechtlicher Sicht ist deshalb der sofortige Abschluss eines Vertrages zur Übertragung der Pflichtwandelanleihe auf das Land SH zu befürworten. Aus steuerlicher Sicht ist es nicht nachteilig, wenn die GVB die Anleihe bis zur Wandlung hält und anschließend die Aktiva auf das Land SH übertragen werden. Der Verkauf der Aktien sollte dann durch das Land SH erfolgen.

Aus diesen Gründen sollte die Pflichtwandelanleihe in Form eines Termingeschäfts kurzfristig auf das Land SH übertragen werden. Aufgrund der handelsrechtlichen Risiken sollte der GVB und dem Land SH das Recht eingeräumt werden, die Pflichtwandelanleihe vorzeitig zu übertragen. Dadurch kann eine Überschuldung der GVB verhindert werden.

Dieses Gutachten erstatten wir nach bestem Wissen.

WP StB Christian Keitel

Partner

Leiter der Niederlassung Kiel

Tel.: 04 31/5 19 60 16

Fax: 04 31/5 19 60 40

E-Mail: christian.keitel@bdo.de

WP StB Eckhard Heß

Partner

Leiter der Niederlassung Kiel

Tel.: 04 31/5 19 60 37

Fax: 04 31/5 19 60 40

E-Mail: eckhard.hess@bdo.de

Kiel, den 31. Oktober 2008

Mit freundlichen Grüßen

**BDO Deutsche Warentreuhand
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**



(Christian Keitel)



(Eckhard Heß)

Elektronische Kopie

Anlagen

Steuerliche Konsequenzen des Verkaufs der HSH-Aktien durch die GVB

Aktien	Anzahl	3.266.089,00 Stück
	Nominalwert	32.660.890,00 Euro
	Anschaffungskosten	179.634.895,00 Euro
	Kurs	55,00 Euro/Stück

		30 Euro/Stück	55 Euro/Stück	70 Euro/Stück
Veräußerungserlös		97.982.670,00	179.634.895,00	228.626.230,00
Anschaffungskosten		179.634.895,00	179.634.895,00	179.634.895,00
Veräußerungsgewinn/-verlust		-81.652.225,00	0,00	48.991.335,00
davon steuerpflichtig (§ 8b KStG)		0,00	0,00	2.449.567,00
KSt	15,00%	0,00	0,00	367.435,00
SoLZ	5,50%	0,00	0,00	20.209,00
GewSt	8,75%	0,00	0,00	387.644,00
		0,00	0,00	601.981,00
Ausschüttbarer Gewinn				
Veräußerungserlös		97.982.670,00	179.634.895,00	228.626.230,00
Ablösung Refinanzierung		-179.634.895,00	-179.634.895,00	-179.634.895,00
Steuern		0,00	0,00	-601.981,00
		-81.652.225,00	0,00	48.389.354,00
Ausschüttung		0,00	0,00	48.389.354,00
Einlage		-81.652.225,00	0,00	0,00
KESt	15,00%	0,00	0,00	7.258.403,10
SoLZ	5,50%	0,00	0,00	399.212,17
		0,00	0,00	7.657.615,27
Zu-/Abfluss Land SH		-81.652.225,00	0,00	40.731.738,73
Abweichung zu Variante Land SH		0,00	0,00	-8.259.596,27

Steuerliche Konsequenzen des Verkaufs der HSH-Aktien durch das Land SH

Aktien	Anzahl	3.266.089,00 Stück
	Nominalwert	32.660.890,00 Euro
	Anschaffungskosten	179.634.895,00 Euro
	Kurs	55,00 Euro/Stück

		30 Euro/Stück	55 Euro/Stück	70 Euro/Stück
Veräußerungserlös		97.982.670,00	179.634.895,00	228.626.230,00
Anschaffungskosten		179.634.895,00	179.634.895,00	179.634.895,00
Veräußerungsgewinn/-verlust		-81.652.225,00	0,00	48.991.335,00
davon steuerpflichtig (§ 8b KStG)		0,00	0,00	0,00
KSt	15,00%	0,00	0,00	0,00
SolZ	5,50%	0,00	0,00	0,00
GewSt	8,75%	0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00
Ausschüttbarer Gewinn				
Veräußerungserlös		97.982.670,00	179.634.895,00	228.626.230,00
Ablösung Refinanzierung		-179.634.895,00	-179.634.895,00	-179.634.895,00
Steuern		0,00	0,00	0,00
		-81.652.225,00	0,00	48.991.335,00
Ausschüttung		0,00	0,00	48.991.335,00
Einlage		-81.652.225,00	0,00	0,00
KESSt	15,00%	0,00	0,00	0,00
SolZ	5,50%	0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00
Zu-/Abfluss Land SH		-81.652.225,00	0,00	48.991.335,00
Abweichung zu Variante GVB		0,00	0,00	8.259.596,27

Besteuerung der laufenden Einkünfte aus der Pflichtwandelanleihe bei der GVB

Aktien	Anzahl	3.266.089,00 Stück
	Nominalwert	32.660.890,00 Euro
	Anschaffungskosten	179.634.895,00 Euro
	Kurs	55,00 Euro/Stück
	Darlehen	180.000.000,00 Euro
	EURIBOR	5,388%
	Aufschlag Anleihe	4,000%
	Aufschlag Darlehen	0,015%
	Spread	3,985%
	Avalgebühr	0,500%

Bedienung der Pflichtwandelanleihe		nein	ja 9,388%
Erträge Pflichtwandelanleihe		0,00	16.864.124,00
Avalgebühr	0,500%	0,00	900.000,00
Zinsen Refinanzierung	5,403%	9.725.400,00	9.725.400,00
laufender Gewinn/-Verlust		-9.725.400,00	6.238.724,00
davon steuerpflichtig		-9.725.400,00	6.238.724,00
KSt	15,00%	0,00	935.809,00
SoZ	5,50%	0,00	51.469,00
		0,00	987.278,00
GewSt	8,75%	0,00	756.444,00
		0,00	1.743.722,00
Ausschüttbarer Gewinn			
Erträge Pflichtwandelanleihe		0,00	16.864.124,00
Avalgebühr		0,00	-900.000,00
Zinsen Refinanzierung		-9.725.400,00	-9.725.400,00
Steuern		0,00	-1.743.722,00
		-9.725.400,00	4.495.002,00
Ausschüttung		0,00	4.495.002,00
Einlage		-9.725.400,00	0,00
KESSt	15,00%	0,00	674.250,30
SoZ	5,50%	0,00	37.083,77
		0,00	711.334,07
Netto-Ausschüttung		-9.725.400,00	3.783.667,93
Avalgebühr		0,00	900.000,00
Zu-/Abfluss Land SH		-9.725.400,00	4.683.667,93
Abweichung zu Variante Land SH		0,00	213.691,56

Besteuerung der laufenden Einkünfte aus der Pflichtwandelanleihe beim Land SH

Aktien	Anzahl	3.266.089,00 Stück
	Nominalwert	32.660.890,00 Euro
	Anschaffungskosten	179.634.895,00 Euro
	Kurs	55,00 Euro/Stück
	Darlehen	180.000.000,00 Euro
	EURIBOR	5,388%
	Anleihe	4,000%
	Aufschlag Darlehen	0,015%
	Spread	3,985%
	Avalgebühr	0,500%

Bedienung der Pflichtwandelanleihe		nein	ja 9,388%
Erträge Pflichtwandelanleihe		0,00	16.864.124,00
Avalgebühr	0,500%	0,00	0,00
Zinsen Refinanzierung	5,403%	9.725.400,00	9.725.400,00
laufender Gewinn/-Verlust		-9.725.400,00	7.138.724,00
KESst	15,00%	0,00	2.529.618,60
SoLZ	5,50%	0,00	139.129,02
		0,00	2.668.747,62
Zu-/Abfluss Land SH		-9.725.400,00	4.469.976,38
Abweichung zu Variante GVB		0,00	-213.691,56



**BDO Deutsche Warentreuhand
Aktiengesellschaft**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dahlmannstraße 1-3 · 24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
E-Mail: kiel@bdo.de
Internet: www.bdo.de

BDO Deutsche Warentreuhand AG · Dahlmannstraße 1-3 · 24103 Kiel

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Bearbeiter: Eckhard Heß / Woi
Telefon: +49 431 51960-37
Telefax: +49 431 51960-40
E-Mail: Eckhard.Hess@bdo.de

Datum: 16. Dezember 2008

**Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes
Schleswig-Holstein mbH (GVB)
Nachtrag zum Gutachten vom 31.10.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit möchten wir nachfolgend unser Gutachten zu handels- und steuerrechtlichen Problemkreisen bei der Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein mbH (GVB) vom 31. Oktober 2008 ergänzen.

Sie hatten wegen des unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags abgeschlossenen Treuhandvertrags über die Verwaltung von stillen Einlagen oder Anteilen an der HSH Nordbank AG zwischen der GVB und dem Land Schleswig-Holstein vom 10. November 2008 einen Nachtrag gewünscht.

Gemäß § 3 des Treuhandvertrages ("Vermeidung der Insolvenz") wird das Land Schleswig-Holstein für den Fall einer drohenden Überschuldung der GVB das wirtschaftliche Risiko aus der Pflichtwandelanleihe übernehmen.

Zudem hat sich die Situation an den weltweiten Finanzmärkten weiter verschärft. Dies hat auch Konsequenzen für eine mögliche Überschuldung der GVB und unsere Aussagen im Gutachten vom 31. Oktober 2008.

Zinsentwicklungen (Ertragsrisiko)

Die Finanzmarktkrise hatte und hat Auswirkungen auf die HSH Nordbank AG und damit auch auf die GVB. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass laufende Erträge nicht oder nicht im geplanten Maße erzielt werden (Ertragsrisiko, vgl. 2.1.1.2 des Gutachtens, S. 11 f.). Dieses Risiko und damit das Risiko einer Überschuldung der GVB ist stark gestiegen. Nach Auskunft Ihres Hauses ist davon auszugehen, dass die HSH Nordbank AG die Pflichtwandelanleihe nicht bedient. Damit kommt es zu Verlusten bei der GVB, da sie weiterhin den Refinanzierungsaufwand tragen muss, ohne entsprechende Erträge zu erwirtschaften.

Bisher hatten wir prognostiziert, dass im Falle des Ausbleibens der Erträge mit einer Überschuldung der GVB im Herbst 2009 zu rechnen sei (vgl. insgesamt 2.1.1.2.2 des Gutachtens, S. 11 f.).

Dieser Zeitpunkt wird sich aufgrund der Finanzmarktkrise geringfügig nach hinten verschieben. Wegen der variablen Verzinsung der Refinanzierungsdarlehen (12-Monats-EURIBOR) sinkt der Refinanzierungsaufwand, da die am Markt erhältlichen Zinsen in Folge der Krise gesunken sind. Der 12-Monats-EURIBOR liegt zurzeit bei 3,66% (Quelle: www.handelsblatt.com). Einen geringeren Zinsaufwand kann die GVB länger aus dem Eigenkapital abdecken.

Allerdings bitten wir zu beachten, dass es bei der im Gutachten getroffenen Aussage bleibt, dass die GVB voraussichtlich im Herbst 2009 überschuldet sein wird, falls die Pflichtwandelanleihe nicht rechtzeitig vom Land Schleswig-Holstein übernommen wird. Wie Sie der anliegenden Aufstellung entnehmen können, führt ein Absinken der Zinsen um 1 Prozentpunkt dazu, dass das Eigenkapital ca. einen Monat später aufgezehrt sein wird als bisher angenommen. Sinkende Zinsen verbessern die Situation der GVB nur unwesentlich, weil der entsprechende Darlehensvertrag sog. Feststellungstage vorsieht. Der am jeweiligen Feststellungstag gültige Zinssatz gilt für die gesamte Zinsperiode von einem Jahr. Die verbesserten Zinskonditionen kommen daher verzögert zum Tragen, da der nächste Feststellungstag erst im Juli 2009 ist. Bis dahin sind die Zinssätze aus der Phase mit höheren Zinsen des Juli 2008 maßgeblich. Daher kann bei weiterhin ausbleibenden Erträgen nicht damit gerechnet werden, dass das Eigenkapital der GVB bis zum Bilanzstichtag 31. Januar 2010 erhalten bleibt.

Entwicklung an den Finanzmärkten (Bewertungsrisiko)

Wie in unserem Gutachten unter Punkt 2.1.1.1 ausgeführt birgt die Pflichtwandelanleihe zudem das Risiko, dass eine Neubewertung vorzunehmen ist, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung eintritt (Bewertungsrisiko); der Ausweis in der Bilanz wäre zu berichtigen (außerplanmäßige Abschreibungen), es könnte ebenfalls zu einer Überschuldung der GVB kommen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen bei der HSH Nordbank AG - insbesondere der Inanspruchnahme von Staatsgarantien aus dem Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung in Höhe von bis zu € 30 Mrd. sowie eines voraussichtlich negativen Jahresergebnisses für 2008 - ist es wahrscheinlicher geworden, dass für Aktien der HSH Nordbank AG auf absehbare Zeit € 55 nicht erzielt werden können. Bestärkt wird diese Befürchtung durch die derzeitige allgemeine Bewertung von börsennotierten Banken. Wegen der Krise ist das Risiko, dass der Wert der Pflichtwandelanleihe dauerhaft nicht dem ursprünglichen Wert von rd. € 180 Mio. (3.266.089 Aktien zu € 55) entspricht, daher gestiegen.

Diesen Entwicklungen haben Sie durch Abschluss des Treuhandvertrages vom 10. November 2008 Rechnung getragen. Durch den Abschluss dieses Vertrages ist eine Überschuldung der GVB aufgrund einer Abwertung von Finanzanlagen unseres Erachtens vorerst abgewendet worden.

Nach dem Verständnis der Vertragsparteien des Treuhandvertrages stellt das Land Schleswig-Holstein die GVB spätestens ab dem Zeitpunkt der Wandlung von allen Aufwendungen frei und übernimmt den Schuldendienst für die Verbindlichkeiten, die mit dem Abschluss der Verträge über die Pflichtwandelanleihe zusammenhängen. Da

auskunftsgemäß zurzeit ein Börsengang der HSH Nordbank AG nicht geplant ist, wäre Zeitpunkt der Wandlung der 31. Dezember 2010. Zu den Aufwendungen und Verbindlichkeiten gehören nach Auskunft der Vertragsparteien auch noch eventuelle von der GVB über die bisher gezahlten € 180 Mio. hinaus zu leistende Zahlungen.

Die GVB erhält somit vom Land mindestens die bereits geleisteten € 180 Mio. für die Pflichtwandelanleihe zurück, so dass auch im Falle einer Zuweisung von Verlusten der HSH Nordbank AG zu den Stillen Einlagen der GVB letztlich ihre Anschaffungskosten ohne Abschlag erstattet werden. Die GVB trägt insoweit kein Bewertungsrisiko.

Bitte beachten Sie jedoch, dass der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages steht. Zwar vertreten wir die Ansicht, dass der Abschluss des Vertrages unter der Bedingung der Zustimmung des Finanzausschusses zunächst zur Vermeidung einer Insolvenz genügt. Sollte der Finanzausschuss jedoch die Zustimmung verweigern, wäre der Vertrag unwirksam, die GVB müsste unseres Erachtens die Pflichtwandelanleihe bzw. die Beteiligung an der HSH Nordbank AG neu bewerten und wäre dann ggf. überschuldet. Gleiches gilt unserer Ansicht nach, wenn die Zustimmung zweifelhaft wird. Sollten Sie bzw. die Geschäftsführung der GVB solche Anzeichen erkennen, genügt der Treuhandvertrag allein nicht mehr, um eine Insolvenz abzuwenden. Dann müsste das Land Schleswig-Holstein die GVB anderweitig stützen.

Fazit

Der Abschluss des Treuhandvertrages hat eine sofortige Insolvenz durch Abwertung der Pflichtwandelanleihe vermieden. Er verhindert jedoch nicht, dass bei Ausbleiben der Erträge der GVB mittelfristig die Überschuldung droht. Diesbezüglich möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die Geschäftsführung der GVB die weiteren Entwicklungen beobachten und gemäß § 3 des Treuhandvertrages die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers rechtzeitig einholen muss. Die Geschäftsführung muss im Falle einer Überschuldung Insolvenz anmelden. Es gehört zu ihren Pflichten einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Sollten sich Ihrerseits Fragen ergeben, so stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BDO Deutsche Warentreuhand
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Keitel)
Wirtschaftsprüfer



(Heis)
Wirtschaftsprüfer

Anlage(n)

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Anlage 1

	Darlehen Mio. €	Zinsen p.a. Mio. €	Zinsen Mio. €	Eigenkapital Mio. €
Eigenkapital 31.1.2008				29,12
Ausschüttung in 2008				<u>-2,25</u>
				<u>26,87</u>
Finanzierung Stille Beteiligungen	498,00	22,41	12,51	
Avalprovisionen Stille Beteiligungen	498,00	2,49	1,39	
			<u>13,90</u>	
Finanzierung Pflichtwandelanleihe	180,00	9,73	4,92	
Avalprovisionen Pflichtwandelanleihe	180,00	0,90	0,46	
			<u>5,38</u>	
			<u>19,28</u>	
Verlust 2008/2009				<u>-19,28</u>
Eigenkapital 31.1.2009				7,59
Finanzierung Pflichtwandelanleihe	180,00	9,73	4,46	
Avalprovisionen Pflichtwandelanleihe	180,00	0,90	0,41	
			<u>4,87</u>	
			<u>4,87</u>	
Verlust bis Juli 2009				<u>-4,87</u>
Eigenkapital 15.7.2009				2,72

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Anlage 1

Finanzierung Pflichtwandelanleihe	monatl.		0,81
Avalprovisionen Pflichtwandelanleihe	monatl.	5,40% 0,50%	<u>0,08</u> 0,89
Verbrauch EK in 2009		 3,07 Monate = Mitte Oktober 2009
Finanzierung Pflichtwandelanleihe	monatl.		0,74
Avalprovisionen Pflichtwandelanleihe	monatl.	4,90% 0,50%	<u>0,08</u> 0,81
Verbrauch EK in 2009		 3,35 Monate = Ende Oktober 2009
Finanzierung Pflichtwandelanleihe	monatl.		0,66
Avalprovisionen Pflichtwandelanleihe	monatl.	4,40% 0,50%	<u>0,08</u> 0,74
Verbrauch EK in 2009		 3,70 Monate = Anfang November 2009
Finanzierung Pflichtwandelanleihe	monatl.		0,59
Avalprovisionen Pflichtwandelanleihe	monatl.	3,90% 0,50%	<u>0,08</u> 0,66
Verbrauch EK in 2009		 4,12 Monate = Mitte November 2009
Finanzierung Pflichtwandelanleihe	monatl.		0,51
Avalprovisionen Pflichtwandelanleihe	monatl.	3,40% 0,50%	<u>0,08</u> 0,59
Verbrauch EK in 2009		 4,64 Monate = Anfang Dezember 2009

Abwicklung bei Beendigung von Treuhandverhältnissen; Aktienübertragungsvertrag; Schuldübernahmevertrag und Stundungsvertrag

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,

- nachfolgend „Land SH“ oder „Land“-

und

der Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes
Schleswig-Holstein mit beschränkter Haftung, Lockstedt,
vertreten durch ihre Geschäftsführer,

- nachfolgend „GVB“ -

- beide gemeinsam auch „Parteien“ genannt -.

Präambel:

(1) Mit Treuhandvertrag vom 25.3.2003 vereinbarten die Parteien, dass die GVB von der Landesbank Baden-Württemberg („LBBW“) einen Anteil an der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale („LB Kiel“) in Höhe von 8.794.220,36 € für 100.000.000,- € zuzüglich einer späteren Kaufpreiserhöhung in Höhe von 226.294,56 € - also insgesamt 100.226.294,56 € - erwirbt und für das Land SH treuhänderisch gegen Aufwendungsersatz hält. Vertragsgemäß erwarb die GVB den vorstehend benannten Anteil zum besagten Preis. Durch Verschmelzung der LB Kiel und der Hamburgischen Landesbank - Girozentrale - auf die HSH Nordbank AG („HSH“) wandelte sich der von der GVB erworbene Anteil an der LB Kiel in Aktien an der HSH um. Er betrug 1.346.200 Aktien (1.211.580 Stammaktien/134.620 Vorzugsaktien) mit einem Nominalwert von 13.462.000,- €. Gem. A) § 1 des Änderungsvertrags vom 30.6.2005 erhöhte sich die Anzahl der treuhänderisch gehaltenen Aktien aufgrund einer Kapitalerhöhung auf 1.504.637 Aktien.

Für den Fall der Abwicklung (vgl. § 2 Abs. 6, § 3 des Treuhandvertrags vom 25.3.2003) vereinbarten die Parteien, dass die GVB die Anteile an das Land SH oder einen von diesem benannten Dritten gegen die Erstattung des Kaufpreises und der Aufwendungen - insgesamt 100.226.294,56 € - überträgt.

(2) a.) Mit Treuhandvertrag vom 15.12.2004 vereinbarten die Parteien zunächst, dass die GVB von der Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH („HGV“) die aus der Umwandlung einer stillen Beteiligung entstehenden Stammaktien erwirbt und für das Land treuhänderisch gegen Aufwendungsersatz hält. Dieser Erwerb betraf 1.251.620 Stammaktien zu einem Preis von 94,516 € pro Aktie - insgesamt 118.298.115,92 €

b.) Darüber hinaus vereinbarten die Parteien, dass die GVB die aus der Umwandlung einer eigenen stillen Beteiligung entstehenden Aktien treuhänderisch gegen Aufwendungsersatz für das Land SH übernimmt und hält. Diese Verpflichtung betraf 2.665.663 Stammaktien. Bzgl. eines Teils dieser Aktien wurde der WestLB eine Kaufoption eingeräumt, nach deren Ausübung 1.551.594 Stammaktien im Wert von 94,516 pro Aktie - insgesamt 146.650.458,50 € - als Gegenstand des Treuhandvertrags verblieben.

c.) Für den Fall der Abwicklung (vgl. § 3 des Treuhandvertrags vom 15.12.2004) vereinbarten die Parteien, dass die GVB die Anteile auf das Land SH oder einen von diesem benannten Dritten gegen Erstattung des Kaufpreises in Höhe von 118.298.115,92 € und darüber hinaus gegen Erstattung des Werts der zweiten Tranche, der sich nach dem anteiligen Verkauf auf 146.650.458,50 € belief, überträgt.

(3) Mit Treuhandvertrag vom 17.7.2008 vereinbarten die Parteien, dass die GVB die aus der Umwandlung einer eigenen stillen Beteiligung entstehenden Aktien gegen Aufwendungsersatz treuhänderisch für das Land SH übernimmt und hält. Die Pflicht betraf 9.055.494 Stammaktien mit einem Gegenwert von 498.052.152,19 €. Für den Fall der Abwicklung (vgl. § 3 des Treuhandvertrags vom 17.7.2008) vereinbarten die Parteien, dass die GVB die Anteile auf das Land oder einen vom Land benannten Dritten gegen Erstattung des Werts der Aktien im Zeitpunkt der Wandlung überträgt. Dieser Wert beläuft sich auf 498.052.152,19 €.

(4) Im Zuge der Umwandlung der stillen Beteiligung in Aktien sollten auch die in Absatz 1 dieser Präambel genannten Vorzugsaktien in Stammaktien umgewandelt werden. Nunmehr sind alle Aktien der HSH Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).

(5) Die einzelnen Erwerbe, Umwandlungen und Aufnahmen der Aktien in das Treuhandvermögen wurden wie in den obigen Absätzen dargestellt durchgeführt. Demgemäß hält die GVB treuhänderisch folgende Aktien und hat im Falle der beendigungsbedingten Abwicklung folgende Erstattungsansprüche gegen das Land:

<u>Vertrag vom</u>	<u>Stammaktien</u>	<u>Erstattungsanspruch</u>
25.3.2003	1.504.637	100.226.294,56 €
15.12.2004	1.251.620	118.298.115,92 €
	1.551.594	146.650.458,50 €
17.7.2008	9.055.494	498.052.152,19 €
<u>Gesamt:</u>	<u>13.363.345</u>	<u>863.227.021,17 €</u>

Die GVB hat für die Refinanzierung der o.g. Aktien folgende Darlehen aufgenommen, die aktuell noch wie folgt valutieren:

Vertrag Nr. (GVB)	Darlehensgläubiger	Endfällig	Betrag Darlehen
01020/00	Eurohypo AG, Frankfurt*	31.01.2009	100.000.000,00 €
01021/00	Eurohypo AG, Frankfurt*	30.03.2009	200.000.000,00 €
01022/00	Deutsche Hypothekenbank, Hannover	30.03.2009	50.000.000,00 €
01023/00	Deutsche Hypothekenbank, Hannover	30.03.2010	75.000.000,00 €
01024/00	WestLB AG, Düsseldorf	30.03.2010	125.000.000,00 €
01025/00	Dexia Kommunalbank Deutschland AG, Berlin	29.06.2009	144.000.000,00 €
01026/00	WestLB AG, Düsseldorf	31.03.2010	50.000.000,00 €
01027/00	WestLB AG, Düsseldorf	01.07.2010	118.000.000,00 €
Gesamt:			862.000.000,00 €

* durch Übernahme der Hypothekenbank in Essen AG, Essen

Darüber hinaus hat die GVB einen Teil der für das Land SH erworbenen und treuhänderisch gehaltenen Anteile aus eigenen Mitteln finanziert (eigenfinanzierte Anteile) und zwar in Höhe von

€ 1.227.021,17 €

(6)

Das Land SH ist Partei der Grundsatzvereinbarung über die Verschmelzung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der Hamburgischen Landesbank - Girozentrale - auf die dadurch gegründete HSH Nordbank AG vom 24./25.3.2003 („Grundsatzvereinbarung“). Im Hinblick auf die nachstehende Aktienübertragung und Teil V § 22 der Grundsatzvereinbarung stellen die Parteien fest, dass das Land den Regelungen sowie allen allgemeinen und besonderen Rechten und Pflichten der Grundsatzvereinbarung bereits in vollem Umfang unterworfen ist; etwaige Maßnahmen nach Teil V § 22 - insbesondere die schriftliche Unterwerfung des Landes unter die Grundsatzvereinbarung - sind daher nach Ansicht der Parteien mit Ausnahme der Maßnahme in § 5 dieses Vertrags entbehrlich, werden aber erforderlichenfalls unverzüglich nachgeholt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien:

§ 1 Beendigung der Treuhandverträge

(1) Die in der Präambel näher bezeichneten Treuhandverträge nebst ihren etwaigen Änderungs-, bzw. Ergänzungsverträgen werden mit sofortiger Wirkung beendet und abgewickelt. Soweit und solange die Abwicklung noch nicht erfolgt ist, bleiben die

Rechte und Pflichten aus den benannten Treuhandverträgen nebst ihren etwaigen Änderungs- und Ergänzungsverträgen bestehen.

(2) Die Abwicklung erfolgt anhand nachstehender Bestimmungen; § 3 eines jeden Treuhandvertrags greift nur, soweit dies den nachfolgenden Bestimmungen nicht entgegensteht.

§ 2 Übertragung der Aktien

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass hiermit das Eigentum an den in der Präambel näher bezeichneten 13.363.345 Stammaktien an der HSH von der GVB auf das Land übergeht.

(2) Die GVB tritt dem Land SH ihren Anspruch gegen die HSH auf Herausgabe der 13.363.345 bei der HSH verwahrten Stammaktien ab; das Land SH nimmt die Abtretung hiermit an.

(3) Die GVB überträgt und tritt ihre vorgenannten 13.363.345 Stammaktien an der HSH und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten (Mitgliedschaft) mit sofortiger Wirkung an das Land SH ab; das Land SH nimmt diese Abtretung hiermit an.

(4) Die Parteien werden gemeinsam die HSH über den Übergang der Aktien informieren und eine Umschreibung im Aktienregister erwirken.

§ 3 Schuldübernahme und Erstattungsanspruch

(1) Anstelle der in den Treuhandverträgen geregelten Erstattung des Kaufpreises bzw. des Wertes in Höhe von insgesamt 863.227.021,17 € vereinbaren die Parteien Folgendes:

(2) Das Land SH übernimmt mit sofortiger Wirkung die in der Präambel näher bezeichneten Verbindlichkeiten der GVB schuldbeitreitend in vollem Umfang einschließlich des nach dem Wirksamwerden dieses Vertrages fälligen Zinsdienstes in voller Höhe und aller sonstigen mit den Darlehen verbundenen Aufwendungen. Durch die Schuldübernahme sind die Erstattungsansprüche der GVB in Höhe der Summe der übernommenen Darlehensvaluten abgegolten. Die GVB tritt dem Land SH sämtliche Rechte aus den o.g. Darlehensverträgen ab; das Land nimmt diese Abtretung an. Soweit die Rechte unabtretbar sind, ermächtigt die GVB das Land SH hiermit, diese Rechte im Namen der GVB auszuüben.

(3) Soweit ein oder mehrere Gläubiger der Schuldübernahme nicht zustimmt oder zustimmen, wird das Land einen entsprechenden Schuldbeitritt erklären, eine Entscheidung des oder der Gläubiger(s) über den Beitritt einholen und die GVB ab dem Wirksamwerden dieses Vertrages im Innenverhältnis so freistellen, als sei eine befreiende Schuldübernahme im Sinne des Abs. 1 erfolgt.

(4) Bzgl. des auf die eigenfinanzierten Anteile entfallenden Betrags steht der GVB ein Erstattungsanspruch in Höhe von € 1.227.021,17 € zu. Dieser Anspruch wird mit Wirksamwerden dieses Vertrages gestundet. Der Betrag wird marktgerecht verzinst

und die Rückzahlung der Valuta wird am 3.1.2011 erfolgen. Insoweit wird auf den als Anlage beigefügten Vertrag verwiesen.

(5) Das Land SH ist verpflichtet, die GVB von jedweder Inanspruchnahme aus § 21 der Grundsatzvereinbarung (sog. "Haftungsfall") freizustellen. Sollte das Land im Einvernehmen mit der GVB vorab keine Freistellung vornehmen, ist das Land SH stattdessen zu einer Erstattung verpflichtet. In beiden Fällen tritt die GVB alle entstehenden Regressansprüche gegen die anderen Parteien der Grundsatzvereinbarung an das Land SH ab. Sollten der GVB aus der Inanspruchnahme gem. § 21 der Grundsatzvereinbarung Refinanzierungskosten entstehen, sind diese vom Land zu tragen.

§ 4 Vergütungsanspruch

Bei der Bemessung des Vergütungsanspruchs der GVB für die Treuhand ist ungeachtet des genauen Datums der Abwicklung zu unterstellen, dass die Treuhandverhältnisse bis einschließlich des 31.12.2008 gelaufen sind. Da sich die Treuhand seit Dezember 2008 in der Abwicklung befand, hat die GVB keinerlei Treuhändertätigkeiten im Januar mehr erbracht, die eine Vergütung rechtfertigen.

§ 5 Vorgaben der Grundsatzvereinbarung

Die GVB wird die Aktienübertragung gem. § 22.2. den Parteien der Grundsatzvereinbarung mitteilen.

§ 6 Zustimmung des Finanzausschusses / Anmeldung zum Aktienregister / Einbindung der Gläubiger / Einbindung der Parteien der Grundsatzvereinbarung

(1) Die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen stehen gem. § 21 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2009/2010 unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Vereinbarungen erst nach dieser Zustimmung wirksam werden können.

(2) Erst nach der Zustimmung des Finanzausschusses werden die Parteien die HSH gem. § 2 Abs. 4 dieses Vertrages informieren und die Umschreibung im Aktienregister erwirken.

(3) Erst nach der Zustimmung des Finanzausschusses wird das Land den in der Präambel benannten Gläubigern die Schuldübernahme gem. § 3 dieses Vertrages mitteilen und von diesen eine Genehmigung zur Schuldübernahme einfordern. Die Genehmigung soll in schriftlicher Form eingeholt werden.

(4) Erst nach der Zustimmung des Finanzausschusses wird die GVB den anderen Parteien der Grundsatzvereinbarung die Mitteilung gem. § 5 dieses Vertrages machen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame, durchführbare und rechtlich zulässige Vereinbarung zu treffen, mit der der Zweck erreicht werden kann, den zu erreichen die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung erstrebte. Entsprechendes gilt für das Schließen von Vertragslücken.

Kiel, XXXXXXXXXXXXXXXX. XXXXXXXX.2009

Land Schleswig-Holstein

Gesellschaft zur Verwaltung und
Finanzierung von Beteiligungen des
Landes Schleswig-Holstein mbH

Schuldschein

Das

Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch das Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
(Schuldner)

schuldet der

**Gesellschaft zur Verwaltung und Beteiligung
des Landes Schleswig-Holstein mbH, Lockstedt**
(Gläubigerin)

EUR 1.227.021,17

in Buchstaben:

Euro -Einemillionzweihundertsiebenundzwanzigtausendeinundzwanzig 17/100-

zu folgenden Bedingungen:

1. Das Land Schleswig-Holstein schuldet der GVB den oben genannten Betrag aufgrund des Erwerbs von eigenfinanzierten und für das Land Schleswig-Holstein treuhänderisch gehaltenen Anteilen an der HSH Nordbank. Diese Schuld des Landes Schleswig-Holstein wird gestundet. Der Betrag ist beginnend mit dem 1.1.2009 („Übertragungstag“) bis zum Ablauf des der vereinbarten Fälligkeit vorhergehenden Tages mit dem 12-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 02. Januar („Zinsfälligkeitstag“) eines jeden Jahres, erstmals am 02. Januar 2010 fällig. Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 360, wobei eine Zinsperiode mit dem Übertragungstag bzw. dem Zinsfälligkeitstag der vorhergehenden Zinsperiode beginnt und mit Ablauf des dem folgenden Zinsfälligkeitstag bzw. Rückzahlungstag vorhergehenden Tages endet. Der Zinssatz für eine Zinsperiode wird zwei TARGET-Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode aufgrund der an diesem Tag gegen 11 Uhr (Brüsseler Zeit) veröffentlichten Interest Settlement Rate für 12-Monats-EURIBOR (derzeit Reuters-Seite EURIBOR01) festgestellt. Sollte am Zinsfeststellungstag kein 12-Monats-EURIBOR veröffentlicht werden, wird als Basiszins einvernehmlich der Zinssatz für 12-Monats-Gelder unter fünf Banken, sollte auch dieser nicht feststellbar sein, unter europäischen Banken zugrunde gelegt.
2. Fällt der vorgesehene Fälligkeitstag von Kapital und Zinsen nicht auf einen Bankarbeitstag in Frankfurt/Main, so ist Fälligkeitstag und Zahlungstermin der unmittelbar folgende Bankarbeitstag, sofern dieser jedoch in den nächsten Kalendermonat fällt, der unmittelbar vorhergehende Bankarbeitstag.
3. Der gestundete Betrag ist in Höhe des Nennbetrages zur Rückzahlung fällig am 03. Januar 2011.
4. Dieser Vertrag ist beiderseits unkündbar. Etwaige Kündigungsrechte des Schuldners nach § 489 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind ausgeschlossen.
5. Der Schuldner verzichtet hinsichtlich der Forderung auf Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit der Betrag zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle der Insolvenz.
6. Die Abtretung der Forderung im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens nominal EURO 1.000.000 oder einem ganzzahligen Vielfachen davon ist zulässig; Blankoabtretungen sind ausgeschlossen. Die Abtretung ist dem Schuldner unverzüglich anzuzeigen. In jedem Fall wird der Schuldner Zins- und Tilgungsleistungen nur auf ein Konto der Gläubigerin in der Bundesrepublik Deutschland überweisen. Geht dem Schuldner die Abtretungsanzeige später als einen Monat vor der Zins- oder Kapitalfälligkeit zu, muß die neue Gläubigerin eine Zahlung an die bisherige Gläubigerin mit schuldbefreiender Wirkung gegen sich gelten lassen.
7. Dieser Schuldschein ist nach Rückzahlung des Betrags unaufgefordert dem Schuldner zurückzugeben.

8. Gerichtsstand ist der Sitz der Landesregierung.
9. Regelungen außerhalb dieses Schuldscheines bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

Kiel, den

Erfaßt unter Schuldkonto Nr. A
Kiel, den

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein

Treuhandvertrag
über die Verwaltung
von Stillen Einlagen oder Anteilen an der HSH Nordbank AG

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,

- nachfolgend „Land SH“ -

und

der Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein mit beschränkter Haftung, Lockstedt,
vertreten durch ihre Geschäftsführer

- nachfolgend „GVB“ -

Präambel

Im Hinblick auf eine qualitative Verbesserung der Eigenkapitalstruktur der HSH Nordbank AG haben deren Anteilseigner im Anteilseignerkreis der HSH Nordbank AG gezeichnete Stille Einlagen im Volumen von 684.598.099,02 Euro in Aktienkapital gewandelt. Die Umwandlung ist im Wege einer Kapitalerhöhung mit Einbringung der jeweiligen Stillen Beteiligungen im Wege der Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Stammaktien der HSH Nordbank AG erfolgt. Stichtag der Umwandlung war der Tag der Entstehung der neuen Stammaktien durch Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das letzte der beiden Handelsregister der HSH bei den Amtsgerichten Hamburg und Kiel. Die GVB war mit Stillen Einlagen in Höhe von insgesamt € 498.052.152,19 mit folgenden Anteilen beteiligt:

- € 175.000.000,00 aus dem Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft vom 21. März 2002, Teilgewinnabführungsvertrag GVB I,

- € 75.000.000,00 aus dem Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft vom 21. März 2002, Teilgewinnabführungsvertrag GVB II,
- € 248.052.152,19 aus dem Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft vom 26. Februar 2002 in der Fassung gemäß Nachtrag vom 16. Dezember 2004, zuletzt geändert durch den Einbringungsvertrag mit u.a. Teilabtretung des Teilgewinnabführungsvertrages GVB IV vom 27. September 2007, Teilgewinnabführungsvertrag GVB IV.

Die Aktionäre der HSH Nordbank AG haben den Wandlungskurs auf Basis von Wertgutachten auf € 55 festgelegt. Die GVB hat entsprechend ihrem obigen Volumen von €498.052.152,19 Stück 9.055.494 neue Stammaktien der HSH gezeichnet. Diese Aktien hält die GVB gemäß Treuhandvertrag vom 17. Juli 2008 treuhänderisch für das Land SH.

Darüber hinaus hat sich die GVB nach zustimmender Kenntnisnahme des Finanzausschusses am 10. Juli 2008 durch Vertrag über eine Stille Beteiligung im Einlagennennbetrag von €962.000.000 -, eine Nebenvereinbarung, einen Kauf- und Abtretungsvertrag sowie eine Wandlungsvereinbarung jeweils mit Datum vom 18. Juli 2008 im Eigengeschäft mit einem Betrag von € 179.634.896 - an Stillen Einlagen [RESPARC Securities] beteiligt. Die genannten Verträge sind diesem Treuhandvertrag als Anlagen beigelegt.

Die Wandlungsvereinbarung sieht in ihrer Präambel vor, dass die Stille Beteiligung im Falle der Aufnahme einer erstmaligen Börsennotierung der HSH, spätestens aber zum 31. Dezember 2010, in Aktienkapital (Stammaktien) der HSH umgewandelt wird. Die Umwandlung erfolgt im Wege der Übertragung und Einbringung der stillen Beteiligung. Die GVB wird Stück 3.266.089 neuer Stammaktien zeichnen. Stichtag der Umwandlung ist der Tag der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung der HSH in das zweite der beiden Handelsregister.

Dem Land SH ist bekannt, dass die oben bezeichneten Stillen Einlagen in Höhe von €179.634.896 gänzlich mit Kreditmitteln finanziert und diese Kreditmittel mit einer Landesbürgschaft abgesichert sind.

Die Vertragsparteien schließen den nachfolgenden Treuhandvertrag.

§ 1 Wandlung in Aktien

Zu dem für die Wandlung vorgesehenen Stichtag - Datum der letzten Handelsregister-
eintragung - werden nach der Wandlungsvereinbarung vom 18. Juli 2008 stille Einlagen
der GVB im Volumen von € 179.634.896 in Aktienkapital der Bank zum Kurswert von
€55 - entspricht Stück 3.266.089 Aktien und somit einem Nominalanteil von
€32.660.890 am Aktienkapital - gewandelt.

§ 2 Treuhand

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die GVB die in § 1 aufgeführten Anteile an der
HSH Nordbank AG ab ihrer Entstehung als Treuhänderin des Landes SH auf Gefahr des
Landes SH und für dessen Rechnung hält.
- (2) Die GVB als Treuhänderin ist verpflichtet,
 - a) im eigenen Namen, aber **für Rechnung des Landes SH** die Rechte und Pflichten als
Anteilseignerin der HSH Nordbank AG wahrzunehmen. Sie ist dabei an Weisungen
des Landes SH gebunden. An den Beschlussfassungen der Hauptversammlung der
HSH Nordbank AG wird die GVB nicht mitwirken. Hinsichtlich der Wahrnehmung des
Stimmrechts aus den Anteilen sind die von dem Land SH in den Aufsichtsrat der HSH
Nordbank AG entsandten Personen von der GVB bevollmächtigt, das Stimmrecht
auch im Namen der GVB wahrzunehmen. Die Vollmacht ist unwiderruflich, solange
dieser Vertrag besteht,
 - b) alle Unterlagen, die ihr in der Eigenschaft als Anteilseignerin der HSH Nordbank AG
zugehen, **unverzüglich** an das Land SH weiterzuleiten oder dafür Sorge zu tragen,
dass diese Unterlagen unmittelbar von der HSH Nordbank AG an das Land SH über-
sandt werden,
 - c) alle Leistungen, die sie als Anteilseignerin der HSH Nordbank AG erhält, unverzüglich
an das Land SH weiterzuleiten. Im Hinblick auf die steuerrechtliche Zuordnung der
Anteile nach § 39 Abgabenordnung und die wirtschaftliche Eigentümerstellung des
Landes vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Dividende von der HSH Nordbank

AG direkt an das Land Schleswig-Holstein gezahlt wird. Die HSH Nordbank AG wird von den Vertragsparteien entsprechend unterrichtet,

d) sich jeglicher Verfügung über die Anteile zu enthalten,

e) die Anteile (ganz oder teilweise) jederzeit auf entsprechende Weisung des Landes SH auf dieses oder einen vom Land SH zu bestimmenden Dritten zu übertragen.

(3) Die GVB bevollmächtigt das Land SH unwiderruflich, das Vorschlagsrecht nach § 14 der Grundsatzvereinbarung der Anteilseigner der HSH Nordbank AG im Namen der GVB auszuüben. Die Vollmacht aus diesem Absatz ist unwiderruflich, solange dieser Vertrag besteht.

(4) Das Land SH stellt die GVB von allen Verpflichtungen frei, die diese kraft Gesetzes oder kraft Grundsatzvereinbarung auf Grund ihrer Stellung als Anteilseignerin der HSH Nordbank AG treffen sollten.

(5) Das Land SH wird der GVB gegen Nachweis unverzüglich sämtliche Aufwendungen ersetzen, die ihr in ordnungsgemäßer Erfüllung dieses Vertrages oder bei Durchführung dieses Vertrages entstehen sollten. Insbesondere sind dies Aufwendungen für die Finanzierung.

(6) Die GVB erhält für die Zeit der treuhänderischen Verwaltung eine angemessene Vergütung, die sich für jeden vollen Monat auf € 7.500 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bemisst.

§ 3 Vermeidung der Insolvenz

Für den Fall einer drohenden Überschuldung der GVB wird das Land SH das wirtschaftliche Risiko aus den von der GVB mit Vertrag vom 18. Juli 2008 gezeichneten Stillen Einlagen [RESPARC Securities] im Volumen von € 179.634.896 übernehmen. Voraussetzung ist die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, dass die Insolvenz der GVB droht.

§ 4 Abwicklung bei Beendigung des Treuhandverhältnisses

Im Falle der vollständigen oder teilweisen Beendigung des Treuhandverhältnisses ist die GVB verpflichtet, die Stillen Einlagen oder die Aktien auf das Land SH oder auf einen vom Land SH benannten Dritten zu übertragen. Das Land SH ist verpflichtet, der GVB den Kaufpreis von € 179.634.896 zu erstatten. Das Land SH wird der GVB auf Nachweis unverzüglich die Kosten erstatten, die ihr durch eine vorzeitige Ablösung der Kredite entstehen.

§ 5 Aufschiebende Bedingungen

Der Vertrag ist aufschiebend bedingt durch den Eintritt folgender Ereignisse:

- Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2009 / 2010
- Zustimmung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages (§ 21 Abs. 3 Haushaltsgesetz-Entwurf 2009/2010)

§ 6 Weitere Unterrichtung des Finanzausschusses

Tritt ein Fall nach § 3 ein, wird der Finanzausschuss unverzüglich unterrichtet.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder es werden, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame, durchführbare und rechtlich zulässige Vereinbarung zu treffen, mit der der Zweck erreicht werden kann, den zu erreichen die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung erstrebte. Entsprechendes gilt für das Schließen von Vertragslücken.

Kiel, 10. November 2008

Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung
Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein

Land Schleswig-Holstein

Krise

[Handwritten Signature]
[Handwritten Signature]

Ergänzung zum „Treuhandvertrag vom 10.11.2008 über die Verwaltung von stillen Einlagen oder Anteilen an der HSH Nordbank AG“

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,

- nachfolgend „Land SH“ oder „Land“ -

und

der Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes
Schleswig-Holstein mit beschränkter Haftung, Lockstedt,
vertreten durch ihre Geschäftsführer,

- nachfolgend „GVB“ -

- beide gemeinsam auch „Parteien“ genannt -.

Präambel:

(1) Im Hinblick auf die qualitative Verbesserung der Eigenkapitalstruktur der HSH Nordbank AG (im Folgenden „HSH“) hat sich die GVB nach zustimmender Kenntnisnahme des Finanzausschusses am 10. Juli 2008 durch Vertrag über eine stille Beteiligung im Einlagenennbetrag von 962.000.000,- €, eine Nebenvereinbarung, einen Kauf- und Abtretungsvertrag sowie eine Wandlungsvereinbarung jeweils mit Datum vom 18. Juli 2008 im Eigengeschäft mit einem Betrag von 179.634.896,- € an stillen Einlagen beteiligt (Projekt „RESPARC III“). Die Wandlungsvereinbarung sieht in ihrer Präambel vor, dass die stille Beteiligung im Fall der Aufnahme einer erstmaligen Börsennotierung der HSH, spätestens aber zum 31. Dezember 2010, in Aktienkapital der HSH umgewandelt wird. Die Umwandlung erfolgt im Wege der Übertragung und Einbringung der stillen Beteiligung. Die GVB wird dabei voraussichtlich 3.266.089 neue Stammaktien zeichnen.

(2) Mit einem „Treuhandvertrag über die Verwaltung von stillen Einlagen oder Anteilen an der HSH Nordbank AG“ vom 10. November 2008 („Treuhandvertrag“) haben sich die Parteien darüber geeinigt, dass die GVB die aus dem Projekt „RESPARC III“ entstehenden und von der GVB gezeichneten Aktien treuhänderisch für das Land SH hält. § 2 Abs. 2 und Abs. 5 des Treuhandvertrags sehen u.a. vor, dass die GVB die Aktien für Rechnung des Landes SH übernimmt und das Land SH der GVB sämtliche in Erfüllung des Treuhandvertrags entstehenden Kosten zu erstatten hat. § 3 des Treuhandvertrags sieht vor, dass das Land SH das wirtschaftliche Risiko aus den stillen Einlagen zu tragen hat, sofern ein Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der GVB die Insolvenz droht. § 4 des Treuhandvertrags schließlich sieht vor, dass die GVB im Falle der Abwicklung der

Treuhand die Aktien gegen Erstattung der eingebrachten 179.634.896,- € auf das Land zu übertragen hat.

(3) Dies Vorausgeschickt vereinbaren die Parteien - teilweise klarstellend - Folgendes:

§ 1 Bestätigung der drohenden Insolvenz

Voraussetzung für die nachstehenden Vereinbarungen ist, dass die GVB dem Land SH die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorlegt, wonach der GVB ohne den Treuhandvertrag vom 10.11.2008 und diese Ergänzung die Insolvenz drohen würde.

§ 2 Erstattungspflicht des Landes in Höhe von 179.634.896,- €

(1) Das Land SH hat der GVB den in § 4 des Treuhandvertrags benannten Kaufpreis bei der Rückabwicklung in jedem Fall in Höhe von 179.634.896,- € zu erstatten. Das gilt bspw. auch für den Fall, dass sich die stillen Einlagen aufgrund ihrer Teilnahme am Verlust der HSH verringern oder sogar gänzlich aufgezehrt werden und aufgrund dieser Umstände bei der späteren Kapitalerhöhung unter Einbringung der stillen Beteiligung und der damit verbundenen Wandlung der stillen Einlagen in Aktien weniger oder keine Aktien ausgegeben werden.

(2) Die Parteien werden im Zeitpunkt der Rückabwicklung nähere Modalitäten zur Erfüllung des Erstattungsanspruchs - etwa zur Fälligkeit / Zahlungsweise / Stundung / Umwandlung in ein Darlehen / Verzinsung - treffen; die Fälligkeit wird nicht vor dem 1.1.2011 liegen.

§ 3 Erstattungspflicht des Landes bei Nachschusspflicht

(1) Das Land SH erstattet der GVB auch sämtliche Kosten, die im Falle einer mit der Übernahme der o.g. stillen Beteiligung verbundenen Nachschusspflicht der GVB entstehen sollten. Eine solche Nachschusspflicht entsteht möglicherweise dadurch, dass sich die stillen Einlagen aufgrund ihrer Teilnahme am Verlust der HSH verringern oder aufzehren und die stillen Gesellschafter der HSH daher im Rahmen der Kapitalerhöhung und Wandlung der stillen Einlagen in Aktien aus vertraglichen oder aktienrechtlichen Gründen weitere Leistungen erbringen müssen.

(2) Die Parteien werden im Zeitpunkt des Entstehens einer solchen Nachschusspflicht nähere Modalitäten zur Erfüllung des Erstattungsanspruchs - etwa zur Fälligkeit / Zahlungsweise / Stundung / Umwandlung in ein Darlehen / Verzinsung - treffen; die Fälligkeit wird nicht vor dem 1.1.2011 liegen.

§ 4 Erstattung der Refinanzierungskosten

(1) Das Land erstattet der GVB sämtliche Refinanzierungskosten, die der GVB aufgrund der o.g. stillen Beteiligung ab dem 1.2.2009 entstehen.

(2) Die Parteien werden nähere Modalitäten zur Erfüllung des Erstattungsanspruchs - etwa zur Fälligkeit / Zahlungsweise / Stundung / Umwandlung in ein Darlehen / Verzinsung - treffen; die Fälligkeit wird nicht vor dem 1.1.2011 liegen.

(3) Soweit die GVB aufgrund der von ihr im Rahmen des Projekts „RESPARC III“ gezeichneten Wertpapiere Ausschüttungen erhält, wird Sie gegenüber dem Land auf die Erstattung im Sinne des Absatzes 1 verzichten; das Land nimmt diesen Verzicht hiermit an.

§ 5 Zustimmung des Finanzausschusses

§ 5 des Treuhandvertrags vom 10.11.2008 gilt entsprechend.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame, durchführbare und rechtlich zulässige Vereinbarung zu treffen, mit der der Zweck erreicht werden kann, den zu erreichen die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung erstrebte. Entsprechendes gilt für das Schließen von Vertragslücken.

Kiel, _____

Land SH

GVB
